



Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

17. Sitzung – Haushaltsausschuss

11. Juni 2025 – 10:04 bis 12:27 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Bernd Erich Vohl (AfD)

CDU

Lena Arnoldt
Dirk Bamberger
Christoph Mikuschek
Sebastian Müller (Fulda)
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
Kim-Sarah Speer
André Stolz
Christian Wendel

AfD

Roman Bausch
Klaus Gagel
Patrick Schenk (Frankfurt)

SPD

Alexander Hofmann (Wiesbaden)
Esther Kalveram
Dr. Josefine Koebe
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke
Andreas Ewald
Sascha Meier

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Sebastian Daher
 AfD: Clemens Knobloch
 SPD: Gerfried Zluga
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: David Coenen-Staß
 Freie Demokraten: Thorsten Bauroth

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz HMdF
 Staatssekretär Uwe Becker HMdF
 Ministerialdirigent Dr. Gerrit Rüdiger HMdF
 Regierungsobererrat Christian Weigel HMdF
 Präsident des Hessischen Rechnungshofs Dr. Walter Wallmann

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Simon, Brouer	OAR	HMLG
Schmitt-Kächner, Dr. Alexander	RD	HMdJ
Booth, Hans Christof	MR	HhWVU
Hausler, A.	MR	HCT
Behrens, Wende	OR	StK
Sauter, Sascha	MR	HMD
Hickert-Hübner, Honike	RD	HMWK
Leuner, Isabell	MRin	HMdI
Schwarz, Gabriele	MR	HMG
Hollstein, Bernd	MR	HMdF
Geister, Johannes	MR	HMSI
Steinacker, Jutta	RD'in	HMEG
Müller, Alina	Trainee	HMdF
Kopfmann, Kai	LWR	HMdF
London, Steffen	RD	StK
Klump, Kai	MR	HMdF
Kaiser, Tizian	RR	HdF



Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Kospryzk, Christian	OAR	HMdF
Häber, Stefan	RR	HMdF
BALK, JÖRG	Dir HRH	HRH
BREIDERT, ULRIKE	Dir. in HRH	HRH
Hobham, Michael	Magt.	MdF
Winkel, Stefan	RD	MdF

Protokollierung: J. Decker



Öffentlicher Teil

- Gesetzentwurf**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes
(HGrStG)
– Drucks. [21/2206](#) zu Drucks. [21/607](#) –

hier: Vorbereitung der dritten Lesung

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben jetzt zwei Lesungen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt, die beide sehr unterschiedlich gelaufen sind.

Die erste Lesung war relativ einmütig; wir wollten gemeinsam einen Entwurf für das Gesetz erarbeiten und diesen auch gemeinsam verabschieden – zumindest die Koalitionsfraktionen und die GRÜNEN. In der zweiten Lesung wurde dann seitens der Koalitionsfraktionen davon abweichend festgestellt, dass man das nun doch nicht mehr wolle. Für uns bleibt es interessant, dass der Koalitionsvertrag hier anscheinend keine Rolle spielt, weil das Ziel darin ja enthalten ist.

Nun aber haben Herr Müller und Frau Kalveram in der Debatte beide gesagt – es steht im Protokoll –, einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen, der mehr den Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen berücksichtigen solle. Deswegen würde ich hier gerne noch einmal fragen, wann denn dieser Gesetzentwurf vorgelegt werden soll. Wir würden uns natürlich freuen, wenn das Ziel zeitnah anderweitig erreicht würde.

Noch eine inhaltliche Anmerkung: Es bleibt schon bemerkenswert, dass die Landesregierung in Form des Beauftragten für die ländlichen Räume, Knut John, sehr deutlich Signale gesendet hat, dass der Gesetzentwurf eigentlich richtig wäre und dass diese Ölfelder von morgen gehoben werden sollten.

Ihr Argument lautet, dass es für die Kommunen zu teuer wäre, wenn man an dieser Stelle auf die Grundsteuereinnahmen verzichten würde. Für uns fehlt da ein bisschen die Betrachtung der Einnahmehancen in Form der Gewerbesteuer, die aus unserer Sicht von Ihnen ausgeblendet werden. Also, einmal ehrlich: Wenn man sich um die Finanzausstattung der Kommunen sorgt, dann ist es nicht damit getan, hier diesen Gesetzentwurf zu stoppen. Wir hören momentan regelmäßig, wie schlimm es um die kommunale Finanzausstattung bestellt ist; gerade letzte Woche erst wieder vom Städtetag mit OB Mende und OB Burghardt, dass es noch nie so schlimm gewesen sei – dann tun Sie doch endlich mal etwas dagegen. Dann reicht es nicht, diesen eigentlich sehr richtigen und uns im Ziel auch einenden Gesetzentwurf zu stoppen.

Abgeordnete **Esther Kalveram**: Wir haben diesen Punkt ja im Grunde schon im Plenum diskutiert. Frau Dahlke, ich habe Ihnen bereits im Plenum gesagt, ein Koalitionsvertrag sei in der Regel fünf Jahre gültig, und das gilt auch für diesen. Wann der Zeitpunkt kommt, an dem wir der Meinung sind, einen Gesetzentwurf vorzulegen, ist dann doch eher unsere Sache.

Ich finde im Übrigen auch, dass Sie gerade ein paar Themen vermischen: Dieser Gesetzentwurf wird sicherlich nicht die finanzielle Lage der Kommunen plötzlich vollständig verändern.

Wie gesagt, wir haben uns dazu ausgesprochen, und ich verstehe nicht ganz, warum wir es jetzt noch einmal debattieren müssen – außer, dass es natürlich in Ihrem Interesse liegt, uns sozusagen das vorzuwerfen, was Sie eben getan haben. Die Argumente – auch das haben wir in der Plenardebatte gesagt – sind nicht grundlegend falsch, wenn wir sagen, es sei gerade der falsche Zeitpunkt dafür; das ist ganz einfach.

Abgeordneter **Sebastian Müller**: Herr Vorsitzender, ich möchte mich der Kollegin Kalveram anschließen. Die Anhörung hat auch gezeigt, dass dieses Feld Auswirkungen auf ganz unterschiedliche Bereiche hat: Es gibt die energiewirtschaftlichen Auswirkungen, es gibt aber auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Wir stellen schon fest, dass wir in Hessen einen erheblichen Zubau im Freiflächen-PV-Bereich haben – den brauchen wir auch –, und dieser Zubau ist ohne diese gesetzliche Änderung erfolgt. Das zeigt, dass wir an der Stelle tatsächlich den nötigen Freiraum haben, eine wirklich ausgewogene Antwort zu erarbeiten. Das ist nicht trivial, wie auch die Stellungnahme der Landnutzungsverbände gezeigt hat. Deswegen glaube ich, dass wir hier mit Augenmaß vorgehen müssen.

Die Betroffenheit der Kommunen ist angesprochen worden. Ich bin da auch ganz zuversichtlich, dass wir in der Lesart, die uns auch der Koalitionsvertrag vorgibt, an der Stelle eine gute Antwort finden werden. Das, was ich im Plenum gesagt habe, gilt auch hier: Wir haben eine Regelung zum Thema Windkraft im Koalitionsvertrag angekündigt. Es würde sich doch anbieten, diese zwei grundsteuerrelevanten Themen, die beide auch den Bereich der Energie betreffen, hier zusammenzufassen. Dazu hatte der Gesetzentwurf der GRÜNEN auch keine Antwort geboten. Auch da bleiben wir bei der Haltung, die wir schon im Plenum deutlich gemacht haben.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Meine Damen und Herren, wir fänden eine dritte Lesung spannend. Die zweite Lesung war auch interessant, gerade, die Ausführungen der CDU im Plenum wie im Ausschuss zu hören. Das war mit Blick auf den Koalitionsvertrag nicht so ganz leger. Wir würden schon erwarten – ich glaube, die Landwirtschaft erwartet das auch –, dass es in diesem Bereich eine klare Distanzierung vom Koalitionsvertrag gibt, auch wenn Frau Kalveram hier eine andere Linie fährt. Das werden wir uns gerne noch einmal für das Protokoll in einer dritten Runde anhören und es auch entsprechend kommentieren.

Abgeordneter **Klaus Gagel**: Aus energiepolitischer Sicht ist es auf jeden Fall richtig, bei der ganzen Debatte im Hinterkopf zu behalten, dass selbstverständlich ein weiterer Zubau von Photovoltaik, von sogenannten Solarparks, aus energiepolitischer Sicht wenig bis gar keinen Sinn macht – es ist teilweise sogar kontraproduktiv. Diese Solarparks bringen Strom nämlich in den Mittagsstunden, und wir sehen schon jetzt, auch in diesem Frühjahr, verstärkt wieder, dass gerade in den Zeiten, in denen diese Parks Energie produzieren, die Börsenstrompreise auf null oder sogar in den negativen Bereich fallen, sodass der Strom, der um diese Uhrzeit produziert wird, von diesen Parks am Markt eben einfach nicht gebraucht wird.

Wenn wir hier sozusagen auch noch mit Subventionen diese energiepolitischen Stromquellen fördern wollen, dann tun wir genau das Falsche; denn wir subventionieren etwas, was im Grunde genommen nicht benötigt wird. Die Problematik in den Energienetzen ist von Energiefachleuten bereits erkannt. Insofern muss die Politik hier sicherlich im Hinterkopf behalten, dass Subventionen dieser Art aus energiepolitischer Sicht gar keinen Sinn mehr machen.

Wenn hier darauf hingewiesen wird, dass die Finanzlage der Kommunen schwierig ist, dann ist das mit Sicherheit kein Thema, was natürlich in diesem Zusammenhang behandelt werden muss; denn die Finanzlage der Kommunen ist eine ganz andere Baustelle. Dass man hier mit Subventionsgeld den Kommunen Anreize gibt, um Flächen für Solarparks auszuweisen, ist aus Sicht der Flächennutzung und der Naherholungsflächen, die in den Kommunen bestehen, mit Blick auf den erheblichen Flächenverbrauch und die Zerstörung einer Kulturlandschaft ein ganz wichtiger Punkt. Insofern ist es für uns ganz klar, dass wir auch nach der dritten Lesung bei der Ablehnung des Gesetzentwurfs bleiben werden. – Vielen Dank.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Herr Müller, es stimmt, dass Sie die Windkraft angesprochen hatten. Dazu wollte ich gern nachfragen, ob das bedeutet, dass nicht nur für Freiflächensolar, sondern auch für Windenergie Grundsteuererleichterungen geplant sind.

Abgeordneter **Sebastian Müller**: Das heißt Umgestaltung, nicht unbedingt eine Erleichterung. In dem Fall – das steht im Koalitionsvertrag auch unter „Akzeptanzerhöhung“ – geht es um die Frage, wie letztendlich die Kommune vor Ort stärker davon profitieren kann. Darum geht es im Kern bei der Windkraft.

Beschluss:

HHA 21/17 – 11.06.2025

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung in dritter Lesung abzulehnen.



(CDU, AfD, SPD, Freie Demokraten gegen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berichterstattung: Miriam Dahlke
Beschlussempfehlung: Drucks. [21/2362](#)

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

2. Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes
(Abschaffung der Grundsteuer C)
– Drucks. [21/2156](#) –

Abgeordneter **Roman Bausch**: Unser Gesetzentwurf zielt auf die Abschaffung der Grundsteuer C. Die Grundsteuer C kann seit Neuestem zur Anregung der Bautätigkeit auf baureife Grundstücke erhoben werden. Ihre Steuerungswirkung erzielt sie über das ggf. bis zu Fünffache des einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B. Das erscheint vielleicht so schon übergriffig, wird aber noch ungerechter, wenn man daran denkt, dass sie auch nur in einzelnen Stadtteilen erhoben werden kann, womit unseres Erachtens Unfrieden in den Gemeinden vorprogrammiert sein dürfte.

Zudem ist zu bedenken, dass der Erwerb eines Grundstücks in den meisten Fällen wohl primär keine finanzielle Entscheidung ist und sich die meisten Besitzer baureifer Grundstücke weder selbst als Heuschrecke noch als typischer Spekulant bezeichnen dürften, sondern oftmals einfach nur Menschen sind, die mit Weitblick handeln. Beispiele sind hier Eltern, die für Kinder Bauland erwerben, damit die Kinder in der Nähe des Elternhauses verbleiben, oder Unternehmer, die für künftiges Wachstum des eigenen Betriebs vorsorgen.

1963 hat man die damals bestehende Baulandsteuer nach nur zwei Jahren wieder eingestampft. Man war sich damals einig, dass der indirekte Verkaufs- und Bauzwang unververtretbar, unmoralisch und vor allen Dingen unsozial ist, weil oftmals die finanziell schwachen Marktteilnehmer zum Verkauf gezwungen wurden. Genau dieser Meinung sind wir auch. Wir denken, dass Hessen gut daran tun würde, sich nicht solchen dirigistischen Reflexen hinzugeben und dort einzugreifen. Ähnlich hat man es auch in Bayern geschafft, darauf zu verzichten. Deshalb möchten wir, dass in Hessen, wie schon in Bayern, eine Abkehr von § 25 Grundsteuergesetz erfolgt. Zudem beantragen wir eine schriftliche Anhörung. – Danke schön.

Abgeordneter **Marius Weiß**: Wir halten eine Anhörung zwar nicht für zwingend notwendig – wir haben schon eine ganze Menge Anhörungen zum Thema Grundsteuer durchgeführt und uns hier in unterschiedlichster Art und Weise damit befasst –, aber wenn die antragstellende Fraktion danach verlangt, ist es üblich, dem zu folgen. Wir müssten dann noch die Fristen für die Benennungen und die Stellungnahmen festlegen.

Beschluss:

HHA 21/17 – 11.06.2025

Der Haushaltsausschuss beabsichtigt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Präsidentin – zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucks. [21/2156](#), eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 18. Juni 2025 mit gültiger Mailadresse zu benennen.

Der Ausschuss kommt überein, die Anzahl der Anzuhörenden pro Fraktion auf maximal fünf festzulegen.

Die Frist für den Eingang der schriftlichen Stellungnahmen ist der 22. August 2025.

Hinweis:

Benannte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen im Lobbyregister des Hessischen Landtages eingetragen sein.

Die Auswertung der Anhörung und die Formulierung einer Beschlussempfehlung an das Plenum erfolgt in der Sitzung am 3. September 2025.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)



4. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Cum-Cum-Skandal: Milliardenverluste aufklären – Hessen
muss jetzt handeln
– Drucks. [21/2303](#) –

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Keine Bange, ich trage jetzt nicht noch einmal unsere Vorbemerkung vor. Ich glaube, Cum-Ex und Cum-Cum sind Themen, die jeden Haushaltspolitiker irgendwie tangieren. Neben der strafgerichtlichen Bearbeitung sollte das Ziel vor allem sein, von dem Steuergeld, das hier sozusagen rechtswidrig vereinnahmt wurde, möglichst viel wieder zurückzuerlangen. Ich denke, das sollte das gemeinsame und unstrittige Ziel sein.

Vor dem Hintergrund, dass das Finanzministerium gerade eine regelrechte Salve von Pressemeldungen herausgibt, was es alles tun werde und wo es dabei sei, wollten wir Freie Demokraten diesen Aktivitätsdrang des Finanzministeriums natürlich unterstützen und hätten gerne einen konkreten Plan. Bisher sind die Verfahren nämlich noch nicht so üppig; wir haben aufgeführt, wie viele es eigentlich sind. Es gab auch durchaus Passagen, in denen die hessische Rolle bei der Frage, inwieweit man überhaupt in den Status gelangte, dass es verfolgt und geahndet werden sowie versucht werden müsse, das Geld zurückzubekommen, nicht sehr motiviert betrieben wurde.

Die Zeit wird jetzt knapp. Bei der Frage der Verjährung ist klar, dass jeder Kriminelle, der seine Unterlagen bis jetzt noch nicht vernichtet hat, es spätestens dann tun dürfte. Das Wichtigste muss eigentlich sein, dass das Steuergeld zurückkommt. Da wären wir gespannt. Wir sind auch sehr erfreut, dass 45 Minuten vor Beginn des Ausschusses das Finanzministerium angekündigt hat, verstärkt KI einzusetzen. KI ist irgendwie eine Allzwecküberschrift, daher würden wir uns neben der allgemeinen Pressemitteilung eine Konkretisierung hierzu wünschen, wie das aussehen könnte. Also: Wie lautet Ihre Strategie und Ihr Manöverplan, um Steuergeld zurückzubekommen?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich übernehme gerne die Berichterstattung. Da die Vorbemerkung der Antragsteller vorliegt, gestatten Sie mir eine eigene Vorbemerkung, die ich im Einzelnen vortragen möchte.

Steuerkriminalität und aggressive Steuergestaltungen schädigen das Steueraufkommen und sind Zeichen mangelnder Solidarität mit Staat und Gesellschaft. Daher räumt die Hessische Steuerverwaltung unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit der Durchsetzung der Steuergesetze sowie der Bekämpfung der Steuer- und Wirtschaftskriminalität einen herausragenden Stellenwert ein. Was gerade bei der Verfolgung komplexer Fallgestaltungen wichtig ist und allen eine Warnung sein sollte: Nicht nur der Arm, sondern auch der Atem des Rechtsstaates ist lang.

Hessen hat als bedeutendster Bankenstandort Deutschlands bereits stets sogenannte Cum-Cum-Gestaltungen aufgegriffen, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorlagen, und unternimmt bis heute alle erforderlichen Maßnahmen, um den entstandenen Steuerschaden zu beseitigen.

In speziellen Ermittlungsgruppen arbeiten hervorragend ausgebildete Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder gemeinsam mit Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern den überwiegenden Teil der in Hessen bekannten Cum-Cum-Gestaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Köln auf. Was in diesem Zusammenhang wichtig ist: Die Verfahrensherrschaft bei diesen Ermittlungen liegt bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Entgegen der Einschätzung der Antragsteller besteht kein Handlungsbedarf zur Stärkung der personellen Kapazitäten bei Steuerfahndung und Betriebsprüfung. In der Hessischen Steuerverwaltung sind vielmehr die eingerichteten Dienstposten allesamt besetzt. Das ist eine hessenspezifische Erfolgsgeschichte; das war in der Vergangenheit keineswegs eine Selbstverständlichkeit.

Durch die Erfolge der Ermittlungsgruppen konnte in zwölf rechtskräftig abgeschlossenen Fällen bereits Kapitalertragsteuer ohne Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 570 Millionen Euro gekürzt werden. Das Gesamtvolumen der Verdachtsfälle beläuft sich auf ca. 3,76 Milliarden Euro, von denen ca. 1,7 Milliarden Euro nach den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Vorgaben und unter Beachtung drohender Verjährung in steuerrechtlich noch nicht bestandskräftigen hessischen Fällen gekürzt werden konnten.

Die steuerrechtliche Prüfung von Cum-Cum-Verdachtsfällen ist ein aufwendiger und langwieriger Prozess. Dies liegt einerseits an der Komplexität der vorgefundenen Aktientransaktionen und andererseits an dem Umstand, dass die seitens der Staatsanwaltschaft Köln eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten. In allen identifizierten Cum-Cum-Verdachtsfällen stellt die Hessische Steuerverwaltung sicher, dass keine Verjährung von Steueransprüchen eintritt und die Ermittlungen weiterhin mit Nachdruck betrieben werden. Außerdem wird mit sogenannten Dunkelfeldprüfungen sichergestellt, dass weitere Cum-Cum-Verdachtsfälle aufgegriffen und den Ermittlungen zugeführt werden.

Um die Arbeit der ermittelnden Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder sowie der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer zu unterstützen, wird absehbar eine eigenentwickelte KI-Software zur Analyse der Daten der Cum-Cum-Geschäfte eingesetzt. Hierzu laufen momentan die Abstimmungen zwischen der Staatsanwaltschaft Köln und der Hessischen Steuerverwaltung. Wir schaffen dabei tragfähige und rechtskonforme Grundlagen. Die Hessische Steuerverwaltung nimmt damit auch hier eine Vorreiterrolle ein.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichts Antrag wie folgt – wobei sich die ersten Fragen auf eine Zeit beziehen, die schon ein bisschen länger zurückliegt, und ich der Vergewisserung halber hinzufügen will, dass ich dazu natürlich nichts aus eigenem Erleben beitragen kann, sondern dass das Beantwortungen auf Basis der bei uns vorliegenden Aktenlage sind –:



Frage 1. Hat die Landesregierung das BMF-Schreiben vom 11.11.2016 seinerzeit einer eigenen rechtlichen Bewertung unterzogen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum ist eine solche Bewertung unterblieben?

Antwort: Das BMF-Schreiben vom 11. November 2016 legte die Grundsätze zur praktischen Umsetzung der Entscheidung des BFH in der Rechtssache I R 88/13 zum wirtschaftlichen Eigentum bei Wertpapiergeschäften dar. Diesem BMF-Schreiben ging eine ausführliche, mehrmonatige Abstimmung auf Ebene der Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu den darin adressierten Rechtsfragen voraus. Das Schreiben war nach seiner Veröffentlichung bindend für die Hessische Steuerverwaltung und zwingend anzuwenden. Bei Frage 5 komme ich noch einmal darauf zurück.

Frage 2. Auf wessen Veranlassung und mit welcher Begründung erging die Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 18.11.2016?

Antwort: Mit Erlass des HMdF vom 15. November 2016 wurde das BMF-Schreiben vom 11. November 2016 an die OFD Frankfurt am Main mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung versandt. Die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellte Bearbeitung von einschlägigen Einzelfällen sollte wieder aufgenommen werden. Die Veröffentlichung der Rundverfügung vom 18. November 2016 erfolgte in Rücksprache mit dem HMdF.

Mit Erlass des HMdF vom 5. Dezember 2016 wurde angeordnet, die Rundverfügung vom 18. November 2016 bis auf Weiteres auszusetzen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Kurzstellungnahme zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 11.11.2016 IV C 6 – S 2134/10/10003-02 von Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim, vom 05.12.2016 (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Beitraege/BMF-Schreiben_Cum-Cum_November_2016-final.pdf)?

Antwort: BMF-Schreiben sind abstrakt-generelle Regelungen, die die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der betroffenen Fälle regeln. Die Kurzstellungnahme beinhaltete zum damaligen Zeitpunkt die Forderung nach Klarstellung zum Aufgriff von Cum-Cum-Geschäften.

Die Finanzverwaltung hat diese Klarstellungen in Form abgestimmter Verwaltungsanweisungen durch BMF-Schreiben vom 17. Juli 2017 (BStBl I S. 986) bzw. durch das aktuelle BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) erlassen. Gegenstand der Schreiben waren bzw. sind die von der Finanzverwaltung im Rahmen von Fallaufgriffen identifizierten Cum-Cum-Gestaltungen und die daraus aus Sicht der Finanzverwaltung nach den Umständen des jeweiligen konkreten Einzelfalls zu ziehenden Rechtsfolgen.

Frage 4. Die Länderfinanzminister hatten das BMF am 01.12.2016 mit einer großen Mehrheit von zehn zu fünf Stimmen aufgefordert, sein Schreiben vom 11.11.2016 mit entsprechenden Klarstellungen und Ergänzungen zu versehen. Weshalb hat die Hessische Landesregierung gleichwohl an der Rundverfügung der OFD vom 18.11.2016 festgehalten?

Antwort: Mit OFD-Verfügung vom 7. Dezember 2016 wurde die Rundverfügung vom 18. November 2016 für Cum-Cum-Transaktionen ausgesetzt. Grundlage für die Aussetzung war die Anordnung durch Erlass des HMdF vom 5. Dezember 2016. Die Finanzämter wurden vorab mit E-Mail vom 5. Dezember 2016 über die Aussetzung der Rundverfügung informiert.

Frage 5. Wie steht die Landesregierung zu der Aussage, dass gegen eine Mehrheit auf Länderebene ein BMF-Schreiben keine Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfalten kann und einem BMF-Schreiben erst recht keine Gesetzeskraft beizumessen ist?

Antwort: BMF-Schreiben sind Weisungen im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern nach Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) und § 21a Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG). Sie dienen – wie allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Abs. 7 GG – der Vollzugsgleichheit im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern und sind von der Steuerverwaltung im Vollzug dieser Gesetze zu beachten. Sie können keine Gesetze ändern oder „schaffen“, sondern legen die geltenden Gesetze nur aus.

BMF-Schreiben ergehen auf dem Gebiet der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern und werden deshalb zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt. Dieses Verfahren beruht auf § 21a Abs. 1 FVG.

Das Schreiben vom 11. November 2016 war daher bis zu seiner Aufhebung im Jahr 2021 insoweit bindend für die Hessische Steuerverwaltung. Aufgrund der klarstellenden BMF-Schreiben vom 17. Juli 2017 und des BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 zur steuerlichen Behandlung von Cum-Cum-Transaktionen hat das BMF-Schreiben vom 11. November 2016 aber nur für Fälle der strukturierten Wertpapierleihe Wirkung entfaltet.

Frage 6. Welche konkreten Schritte plant die Hessische Landesregierung noch im Jahr 2025, um die Rückforderung illegaler Cum-Cum-Gewinne systematisch und rechtzeitig voranzutreiben?

Antwort: Die Prüfung der aktuell noch offenen 97 Cum-Cum-Verdachtsfälle dauert nicht nur aufgrund des Umfangs und der Komplexität der vorgefundenen Aktientransaktionen noch an. Vielmehr ist dies auch dem Umstand geschuldet, dass die Staatsanwaltschaft Köln in einem Großteil dieser Verdachtsfälle Strafverfahren eingeleitet hat und diese strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Fast das gesamte für Hessen aktuell noch in Prüfung befindliche Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlagsvolumen von insgesamt 3,79 Milliarden Euro entfällt auf diese strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft Köln bedient sich dabei für die notwendigen Ermittlungen wegen Cum-Ex-, Cum-Cum- oder ähnlichen Wertpapierhandelsstrategien und aller in einem Kreisgeschäft möglichen Rollen (wie z. B. Erwerber, Leerverkäufer, Prime Broker bzw. Leverage-Provider, Future-Clearer, Ex/Ex-Stückegeber usw.) hierfür eigens eingerichteter Ermittlungsgruppen der Hessischen Steuerverwaltung und erhält seitens des Landes Hessen vollumfängliche Unterstützung.

Die Verfahrensherrschaft für diese Fälle liegt nach den strafprozessualen Vorschriften nach wie vor allein bei der Staatsanwaltschaft in Köln. Die in der Vorbemerkung der Antragsteller angesprochene „Roadmap“ zur Abarbeitung der aufgegriffenen Fälle kann daher nur die Staatsanwaltschaft Köln liefern.

Die Hessische Steuerverwaltung wird, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, durch verjährungshemmende Maßnahmen in offenen Cum-Cum-Verdachtsfällen sicherstellen, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt und dass die Ermittlungen bzw. Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft Köln in den einschlägigen Verdachtsfällen weiterhin mit Nachdruck betrieben werden.

Die bereits in Vorjahren begonnene systematische Überprüfung von möglichen weiteren Cum-Cum-Verdachtsfällen anhand erstellter Bearbeitungskonzepte wird fortgeführt.

Frage 7. Welche Maßnahmen wurden seit dem BMF-Schreiben vom 09.07.2021 („Steuerliche Behandlung von Cum-Cum-Transaktionen“) in Hessen bereits zur Prüfung und Rückforderung eingeleitet?

Antwort: Die Hessische Steuerverwaltung hat bereits stets Cum-Cum-Gestaltungen aufgegriffen, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorlagen, und – wo nötig – finanzgerichtliche Entscheidungen herbeigeführt.

Hinsichtlich der Kreditinstitute, der Investmentfonds und der Versicherungsunternehmen wurde ein umfassendes Bearbeitungskonzept erstellt, das einerseits Aufgriffs- und Prüfungsstrategien aufzeigt, andererseits auch auf Verjährungsproblematiken eingeht und ebenfalls die organisatorische und ggf. personelle Sicherstellung der Aufarbeitung von Cum-Cum-Gestaltungen darstellt. Die Überprüfung von möglichen Verdachtsfällen wird unter Berücksichtigung dieses Bearbeitungskonzepts weiter fortgeführt.

Die Hessische Steuerverwaltung prüft bereits seit längerer Zeit regelmäßig, ob vor Ablauf der Festsetzungs- oder der Zahlungsverjährungsfrist Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies beinhaltet beispielsweise die Änderungen von Steuerbescheiden oder Anrechnungsverfügungen. Ebenso wird durch verjährungshemmende Maßnahmen in offenen Cum-Cum-Verdachtsfällen sichergestellt, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt und die Rechtsfolgen des überarbeiteten BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 umgesetzt werden.

Frage 8. Wie viele Cum-Cum-Verdachtsfälle wurden in Hessen seit 2015 aufgegriffen, und in wie vielen Fällen kam es bislang zu Rückforderungen oder Strafverfahren?

Frage 9. Wie hoch ist die bisher in Hessen zurückgeforderte Summe, und welcher geschätzte Schaden bleibt offen?

Antwort: Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Hessische Steuerverwaltung hat auch schon vor 2015 Cum-Cum-Geschäfte aufgegriffen und bis heute enorme Anstrengungen unternommen, um den aus Cum-Cum-Gestaltungen entstandenen Steuerschaden zu beseitigen. In Zahlen bedeutet dies:

In zwölf rechtskräftig abgeschlossenen Fällen konnten bereits Kapitalertragsteuerbeträge und Solidaritätszuschläge in Höhe von insgesamt fast 600 Millionen Euro gekürzt werden.

Das Verdachtvolumen der aktuell identifizierten weiteren 97 Verdachtsfälle beträgt ca. 3,79 Milliarden Euro an Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag. Hiervon wurden in 48 Verdachtsfällen bereits ca. 1,88 Milliarden Euro nach den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Vorgaben und unter Beachtung drohender Verjährung gekürzt.

Mit tatsächlicher Kürzung sind die Kapitalertragsteuerbeträge und Solidaritätszuschläge gemeint, die bei der erstmaligen Veranlagung nicht angerechnet oder im weiteren Verlauf des Besteuerungsverfahrens zurückgefordert wurden.

In 84 der aktuell insgesamt 97 Verdachtsfällen laufen strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Frage 10. Wie ist die aktuelle personelle Ausstattung der hessischen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Cum-Cum-Prüfungen?

Frage 11. Gibt es ausreichende personelle Ressourcen bei Steuerfahndung und Betriebsprüfung, um alle offenen Verdachtsfälle rechtzeitig zu bearbeiten?

Antwort: Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Steuerfahndung und die Betriebsprüfung sind personell gut ausgestattet. Die Außendienste der Hessischen Steuerverwaltung mit über 2.000 Dienstposten in der Lohnsteueraußenprüfung, Betriebsprüfung und Steuerfahndung sind seit 2024 personell voll besetzt – das war, wie gesagt, in der Vergangenheit in Hessen keineswegs eine Selbstverständlichkeit.

Die personelle Ausstattung dieser Ermittlungsgruppen stellt sicher, dass die Bearbeitung der bekannten Cum-Cum-Verdachtsfälle im gebotenen Tempo und der notwendigen fachlichen Qualität

erfolgt und bislang unbekannte Fälle aufgegriffen und den Ermittlungen zugeführt werden können.

Hinsichtlich der geltenden Bearbeitungskonzepte wird auf die bereits erteilte Beantwortung zu den Fragen 6 und 7 verwiesen. Insbesondere sind sämtliche Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer angehalten, mögliche Verdachtsmomente von Cum-Cum-Vorgängen sofort aufzugreifen und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu melden.

Soweit die Frage auf die „Rechtzeitigkeit“ der Bearbeitung, also der Bearbeitung vor Verjährungseintritt, abzielt, darf ich noch einmal auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verweisen.

Frage 12. Plant die Landesregierung eine personelle Aufstockung der Steuerfahndung und Betriebsprüfung – analog zu Nordrhein-Westfalen?

Antwort: In Hessen sind Betriebsprüfung und Steuerfahndung bereits im Rahmen der so genannten „Sicherheitspakete“ – abgebildet bereits in den Haushaltsjahren, die 2015 begannen – schon über die im Bundesgebiet rein rechnerisch erforderliche Dienstposten-Stärke hinaus erhöht. Damit sind wir bereits sehr früh unserer Verantwortung als eines der wirtschaftsstärksten Bundesländer mit dem Finanzplatz Frankfurt und dem bundesweit größtem Banken-Standort gerecht geworden. Daher gibt es auch keinen Nachholbedarf beispielsweise gegenüber Nordrhein-Westfalen.

Frage 13. Welche konkreten Weisungen wurden an die Landesbetriebsprüfer gegeben, um alle noch nicht geprüften Cum-Cum-Fälle systematisch zu untersuchen?

Antwort: Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer wurden zusätzlich zur Umsetzungsverfügung über das BMF-Schreiben vom 9. Juli 2017 am 16. Juli 2021 über die weitere Vorgehensweise bei bereits bekannten sowie auch neu bekanntwerdenden Cum-Cum-Verdachtsfällen informiert.

Außerdem erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der für die strafrechtlichen Ermittlungen eingerichteten Ermittlungsgruppen – dazu auch schon die Antworten zu den Fragen 6 und 7 – und Vertretern des Finanzamts Frankfurt am Main, das aufgrund des Bankenstandorts mit Abstand die meisten Cum-Cum-Verdachtsfälle in seinem Zuständigkeitsbereich hat.

Frage 14. Welche Initiativen wird Hessen in die nächste Finanzministerkonferenz einbringen, um eine länderübergreifende Task-Force oder Koordinationsgruppe zu etablieren?

Frage 15. Wie positioniert sich Hessen zum Vorschlag, die Bundesbetriebsprüfung zur Unterstützung der Länderbehörden zu mobilisieren?

Antwort: Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine länderübergreifende Koordination ist bereits seit Langem gelebte Praxis. Bund und Länder unterstützen sich von Anfang an bei den laufenden Ermittlungen zu Cum-Cum.

Darüber hinaus erfolgten im Vorfeld und im Nachgang zum BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 – auch auf Initiative von Hessen – weitere Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene zu aktueller Rechtsprechung und zum Aufgriff von sogenannten Kassa-Geschäften, um eine bundeseinheitliche Aufarbeitung sicherzustellen.

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 6 kann eine Mobilisierung der Bundesbetriebsprüfung für das aktuell noch in Prüfung befindliche hessische Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlagsvolumen von insgesamt 3,79 Milliarden Euro keine feststellbare Wirkung entfalten, da insoweit noch strafrechtliche Ermittlungsverfahren laufen und die Bundesbetriebsprüfung für strafrechtliche Ermittlungen ebenfalls nicht zuständig ist.

Wichtig wird künftig sein, die in diesen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Köln gewonnenen Beweismittel in einen solchen Verfahrensstand zu bringen, dass sie auch für das anschließende Besteuerungsverfahren verwendet werden können.

Frage 16. Wie will die Hessische Landesregierung sicherstellen, dass durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV keine relevanten Beweismittel (zum Beispiel Buchungsbelege) verloren gehen?

Antwort: Hier gestatte ich mir die Vorbemerkung, dass die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege auf Initiative des ehemaligen Bundesjustizministers Marco Buschmann zurückgeht, der interessanterweise der Partei der Antragsteller angehört, aber das nur colorandi causa.

Die Hessische Steuerverwaltung hat bislang durch die Identifizierung von Verdachtsfällen und durch verjährungshemmende Maßnahmen in offenen Cum-Cum-Verdachtsfällen sichergestellt, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt und die Rechtsfolgen des BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 umgesetzt werden können. Bei bereits begonnenen Betriebs- oder Steuerfahndungsprüfungen entsteht dabei durch die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege kein gesonderter Handlungsdruck. Insofern läuft die Aufbewahrungspflicht nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für diese Prüfungen noch benötigt werden.

Die verkürzten Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege stellen daher keine Gefahr für die Aufarbeitung der identifizierten Cum-Cum-Verdachtsfälle dar.

Frage 17. Warum wird Künstliche Intelligenz (KI) erst jetzt gezielt zur Aufarbeitung von Cum-Cum-Geschäften eingesetzt, obwohl die Forschungsstelle bereits 2019 gegründet wurde?

Antwort: Die Hessische Steuerverwaltung ist nach wie vor die erste bundesdeutsche Steuerverwaltung, die KI gezielt zum Einsatz bringt. Bei der Gründung der FSKI beim Finanzamt Kassel im Jahr 2019 stand zunächst die erfolgreiche Auswertung von Massendaten im Fokus. Die FSKI hat seitdem mehrere Daten-Leaks wie die Panama-, Paradise- und Pandora-Papers ausgewertet und dabei auch über die hessischen Landesgrenzen hinaus erfolgreich mit zahlreichen nationalen und internationalen Ermittlerinnen und Ermittlern zusammengearbeitet.

Die gewonnene Expertise und Erfahrung im Umgang mit der KI-gestützten Auswertung von Massendaten wird nun zur weiteren Aufarbeitung der Cum-Cum-Gestaltungen bereitgestellt, um die Aufarbeitung der Cum-Cum-Geschäfte KI-unterstützt entschlossen voranzutreiben.

Frage 18. Welche konkreten technischen und organisatorischen Hemmnisse haben eine frühere Nutzung von KI für Cum-Cum-Verfahren verhindert?

Antwort: Bereits in einem früheren Stadium hat die FSKI die Ermittlungsgruppen für die Cum-Ex-Verfahren bei der Aufklärung von Kommunikationsverläufen, z. B. Chatverläufen, unterstützt.

Der weitere Ausbau von Expertise in der Auswertung von unstrukturierten Massendaten, das weitere Training der KI sowie die Ausstattung mit weiteren KI-Servern versetzt die Hessische Steuerverwaltung nunmehr in die Lage, das Potential von KI gezielt zu nutzen, um auch die Ermittlungsarbeit in den Cum-Cum-Verfahren entschlossen voranzubringen.

Frage 19. Seit wann prüft die Hessische Steuerverwaltung Cum-Cum-Geschäfte KI-gestützt – und mit welchen Ergebnissen bislang?

Frage 20. Welche Erfolge sind der Forschungsstelle für Künstliche Intelligenz im Zusammenhang mit Cum-Cum bisher konkret zuzurechnen?

Antwort: Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Aufklärung von Cum-Ex und Cum-Cum wird schon lange konsequent betrieben. Das Projekt „KICC“, also der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Aufklärung von Cum-Cum-Verdachtsfällen, wird derzeit initiiert und ist ein weiteres Beispiel dafür, wie innovativ die Hessische Steuerverwaltung vorgeht. Momentan laufen – wie in der Vorbemerkung dargestellt – die Abstimmungen mit der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft. Die Abstimmung der übergreifenden Zuständigkeiten und die Harmonisierung der fachlichen Perspektiven sind die zentralen Voraussetzungen, um die nächsten Umsetzungsschritte fundiert und abgestimmt einleiten zu können. Diese

Abstimmungen sind essenziell, um eine tragfähige und rechtskonforme Grundlage für die nächsten Prozessschritte zu schaffen.

Frage 21. Wie genau ist die Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung, der KI-Forschungsstelle und den Staatsanwaltschaften organisiert?

Antwort: Die Hessische Steuerverwaltung verfügt mit der beim Finanzamt Kassel angesiedelten FSKI über eine zentrale Anlaufstelle für alle Einzelthemen im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Die FSKI entwickelt und betreut verschiedene IT- und KI-Projekte für die Hessische Steuerverwaltung.

Im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Verfahren ist aber die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Die Steuerverwaltung führt unter Einsatz von Ermittlungsgruppen die Ermittlungen durch. Die FSKI wiederum kann die Ermittlungsgruppen bei der Auswertung der Daten mit den erforderlichen IT- bzw. KI-Werkzeugen unterstützen.

Frage 22. In wie vielen hessischen Cum-Cum-Fällen droht Verjährung ab dem Jahr 2026?

Frage 23. Welche konkreten „verjährungshemmenden Maßnahmen“ wurden bislang ergriffen, und sind diese in jedem Fall rechtssicher?

Antwort: Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wiederum gemeinsam beantwortet.

In den bekannten Cum-Cum-Verdachtsfällen wurden bzw. werden vor einer drohenden Verjährung entsprechende verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen, z. B. die Änderung der Anrechnungsverfügung. Keine Risiken bestehen daher für die bekannten Fälle, in denen bereits Ermittlungen vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Frage 24. Wie bewertet die Landesregierung die Verantwortung der in Hessen ansässigen Banken und Finanzinstitute, deren Geschäftsmodelle in Cum-Cum-Geschäfte involviert waren?

Antwort: Auch aufgrund der ab 2016 geltenden Vorschrift des § 36a Einkommensteuergesetz (EStG) haben sich in Hessen ansässige Geschäftsbanken von derartigen Geschäften übrigens auch medienwirksam verabschiedet.

Frage 25. Wie wird der wachsende Anstieg von Verdachtsfällen in Hessen (von 14 im Jahr 2019 auf 75 im Jahr 2023) politisch und fachlich eingeordnet?

Antwort: Dazu ist zunächst anzumerken, dass im Jahr 2019 bereits 51 Verdachtsfälle in Prüfung waren. Die angeführte Zahl von „14“ aus 2019 berücksichtigte lediglich die seinerzeit bekannten 14 Unternehmen, die möglicherweise in mehreren Veranlagungszeiträumen Cum-Cum-Gestaltungen verwirklicht hatten.

Die Entwicklung der Zahlen zeigt deutlich, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Identifizierung weiterer Verdachtsfälle wirken und die Hessische Steuerverwaltung die Aufarbeitung der Cum-Cum-Gestaltungen stetig vorantreibt – dazu habe ich auch schon bei Frage 7 Stellung genommen.

Frage 26. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um sicherzustellen, dass sich solche Steuertricks zulasten der Allgemeinheit künftig nicht wiederholen?

Antwort: Durch den neu eingeführten § 36a EStG mit Wirkung ab 2016 ist ein wirkungsvolles Instrument zur Verhinderung von Cum-Cum-Gestaltungen vorhanden. Sofern dennoch weitere Lücken bekannt werden, müssen diese ggf. durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der regulären Betriebsprüfungstätigkeiten neu bekanntwerdende Gestaltungen oder mögliche Verdachtsmomente in Zusammenhang mit Kapitalertragsteuern der OFD zu melden. – Soweit mein Bericht. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer:** Vielen Dank, für die Informationen, Herr Minister. Ich habe ein paar Nachfragen dazu. Sie haben ausgeführt, dass das Finanzministerium sicherstellen würde, dass keine Verjährung eintritt – das ist alles sehr allgemein geblieben. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie konkret beschreiben könnten, wie das sichergestellt wird.

Dann wurden dankenswerterweise sehr viele Informationen zu unseren Fragen betreffend den Einsatz von KI gegeben. Eine Frage bezog sich darauf, wann über diese Pilotierungsmodelle der tatsächliche Praxiseinsatz ausgerollt wird. In dem Zusammenhang haben Sie das Wort „absehbar“ genutzt – auch das ist ein dehnbarer Begriff. Was heißt das konkret?

Ferner haben Sie ausgeführt, dass sozusagen die Alleinherrschaft der strafrechtlichen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln liege. Vielleicht können Sie hier noch etwas detaillierter auf die Zusammenarbeit eingehen. Wir haben beispielsweise auch gefragt, wie genau die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltung, KI-Forschungsstelle und Staatsanwaltschaften aussieht, also nicht nur auf hessischer Seite; denn Cum-Ex macht ja nicht Halt an den Ländergrenzen. Dazu haben Sie mehr oder minder ausgeführt, es gebe die Finanzverwaltungswelten, und es gebe eine Staatsanwaltschaftswelt. Von Zusammenarbeit war da weniger die Rede. Vielleicht gibt es dazu noch vertiefende Informationen, gerade, wenn es die Sichtweise ist, wobei es hier schon einzelne Strafverfahren und weitere Dinge gibt, bei denen man über eine Schwerpunktbildung nachdenken

könnte. Aber wenn die Einschätzung lautet, dass es alleinige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Köln ist, lautet die Frage, wie das weitere Vorgehen und das weitere Prozedere aussieht.

Ich habe vorhin versucht, es vor die Klammer zu ziehen: Uns geht es darum, dass – ungeachtet der Fristen, und ob verjährt oder nicht – schnellstmöglich das Steuergeld wieder in die Kasse kommt. Also, das Stichwort lautet: Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Köln und wie man sich dort abstimmt. Das wären die Themenkomplexe, die für uns von Interesse sind.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Was für verjährungshemmende Maßnahmen man ergreift, hängt natürlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Ich hatte eben die Änderung von Steuerbescheiden oder von Anrechnungsverfügungen als Beispiele genannt. Wir können das natürlich nicht für die einzelnen Fälle durchgehen, aber vielleicht können die anwesenden Fachleute es gleich noch ein bisschen näher erläutern.

Was die Weiterentwicklung der KI angeht, worauf Ihre zweite Frage zielte, so liegt es natürlich in der Natur der Sache, wenn man mit IT zu tun hat, dass man selten genau prognostizieren kann, wann die IT bzw. die KI in diesem Falle welchen Reifegrad erreicht hat. Deswegen haben wir genau diese Forschungsstelle beim Finanzamt Kassel eingerichtet, die sich damit beschäftigt. Da gibt es manchmal richtige Durchbrüche, und manchmal gibt es auch Sackgassen.

Ich selbst bin kein IT-Fachmann und stehe auch immer etwas staunend davor, aber ich weiß, dass da sehr viele gute Fachleute intensiv dransitzen. Deswegen bin ich auch zuversichtlich, dass wir eben in absehbarer Zeit auch da weitere Instrumente und entsprechende Erfolge sehen werden. Aber es ist eben sehr schwierig, das bei Entwicklungen im Bereich der KI in irgendeiner Form mit einem konkreten Zeitpunkt zu versehen.

Schließlich der letzte Punkt, warum ich die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft Köln so betont habe: Das hat natürlich damit zu tun, dass daraus folgt, dass wir auf die Geschwindigkeit der Verfahren nur begrenzten Einfluss haben. Wir stellen unsere Ermittlungsgruppen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Wir sprechen, wie gesagt, auch die vorzunehmenden Ermittlungstätigkeiten ab und sehen auch zu, dass wir auf unserer Seite so schnell wie möglich sind. Aber am Ende müssen die das tun, was man im Englischen mit „calling the shots“ bezeichnet, also sie müssen die entscheidenden Schritte einleiten. Sie haben uns jetzt auch noch keine konkreten Zeitpläne für den Abschluss all dieser Verfahren genannt. Aber, wie gesagt, das liegt auch nicht in unserer Hand. Vielleicht können aber auch hier zu den Einzelheiten der Zusammenarbeit, und wie sich diese vollzieht, die Fachleute noch ein bisschen mehr aus der Praxis mitteilen.

MinDirig **Michael Hohmann**: Es ist tatsächlich so, dass wir nicht in einer „Finanzamtswelt“ leben und in einer „Welt der Staatsanwaltschaft“. Der Minister hat ja dargestellt, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens auftritt, Tempo und Zielrichtung bestimmt und sich dann der Steuerverwaltung – auch der Hessischen Steuerverwaltung – bedient und wir die Ermittlungen

dann in den beschriebenen Ermittlungsgruppen führen. Das ist ein Miteinander, was Sie von verschiedenen anderen Stellen auch kennen, beispielsweise von der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei – das ist vielleicht ein bisschen weiter verbreitet. Das gibt es in unseren Fallgestaltungen auch, und das war der Hinweis, den, so glaube ich, der Minister auch geben wollte.

Wir haben auch bei der Frage, wie wir den Einsatz von KI ausgestalten, diese Konstellation – also mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens –, entsprechend ist die Staatsanwaltschaft auch Herrin der Daten. Das heißt, wir sind gerade dabei, mit der Staatsanwaltschaft Köln zu verabreden, wie dieser Einsatz von KI in diesem rechtlichen Konstrukt möglich ist; der Minister hat es ausgeführt. Hier brauchen wir eine tragfähige und rechtskonforme Grundlage; denn wir wollen am Ende die Erkenntnisse aus diesen Ermittlungen auch gerichtsfest verwerten können. Da besteht eine Herausforderungen, die unter Umständen auch den einen oder anderen Tag mehr Zeit in Anspruch nimmt, dass wir dort tatsächlich Pionierarbeit leisten, weil es diese Konstellation einer Steuerverwaltung, die über den Einsatz von KI Ermittlungsergebnisse erzielt, bisher noch nicht gab. Wir alle haben aber ein Interesse daran, dass wenn wir Ergebnisse erzielen, diese auch gerichtsfest verwertbar sind.

MinRin **Dr. Julia Wilhelm:** Zu Ihrer Frage der verjährungshemmenden Maßnahmen: Wir halten uns da an die Abgabenordnung. Diese gibt verschiedene Möglichkeiten, verjährungsunterbrechende Maßnahmen vorzunehmen. Wir entscheiden im Einzelfall, welche die geeignete ist. Häufig ändern wir die Anrechnungsverfügung – das ist ein bestimmter Teil des Steuerbescheids –, was dazu führt, dass wir Zeit gewinnen. Genauso kann man auch eine Betriebsprüfung anordnen. Wir haben also verschiedene Instrumente, die Verjährung zu unterbrechen oder zu hemmen, und die nehmen wir auch wahr und halten es auch nach. Zum Ablauf jedes Veranlagungszeitraums lassen wir uns von den Finanzämtern melden, ob sie in den konkreten Einzelfällen auch darauf geachtet haben, dass keine Verjährung eintritt.

Sie hatten noch angemerkt, es sei wichtig, so viel Steuergeld so schnell wie möglich einzunehmen. Dazu möchte ich sagen, dass wir uns nicht nur konkret dreistellige Millionenbeträge an Steuern haben zurückzahlen lassen. Ein viel stärkeres Instrument ist für uns, dass wir überhaupt verhindern, dass die Kapitalertragssteuer angerechnet wird. Das haben wir bei einem Volumen von 1,9 Milliarden Euro bereits getan. Wenn also ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung abgibt, in der er Kapitalertragssteuer zur Minderung seiner Steuerlast anrechnen möchte, und wir hegen hier den Verdacht, dass darauf Cum-Cum-Gestaltungen entfallen, dann haben wir schon da die Anrechnung versagt und ihn entsprechend nicht in die Lage versetzt, von einem Cum-Cum-Geschäft steuerlich profitieren zu können. Es wird dort also wirklich versucht, dass dem Fiskus kein Schaden entsteht.

Abgeordneter **Patrick Schenk:** Ich habe dem Bericht des Ministers entnommen, dass wir nach 2016 sehr gut dastehen, insbesondere mit der Zäsur 2021. Wir sind personell gut ausgestattet,



die Steuergesetzgebung ist entsprechend angepasst, die KI ist sozusagen in der Einführungsphase. Das alles klingt sehr gut. Wenn ich das jetzt unter dem zuletzt Gesagten berücksichtige: Würde sich das Ministerium, gerade mit Blick auf das Jahr 2021 bis heute, zu der Aussage hinreißen lassen, dass derartige Verluste – wir waren ja im Milliardenbereich – in Zukunft nicht mehr möglich sein werden?

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Ich würde sagen, die Cum-Cum-Geschäfte, wie wir sie gerade aufarbeiten und wie wir sie kennengelernt haben, sollten in der Tat nicht mehr möglich sein. Man weiß allerdings nie, was die Leute sich einfallen lassen. Da haben wir aber jetzt ein engmaschiges Überwachungsnetz, da haben wir die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, wir kennen die Muster – da würde ich zumindest die Wahrscheinlichkeit für sehr gering ansetzen.

Wir wissen alle, dass die Findigkeit in diesem Bereich potenziell unbegrenzt ist und dass mit Sicherheit wieder andere Steuergestaltungen auftauchen werden, die andere klangvolle Namen bekommen werden, die wir heute noch nicht kennen und die wir dann auch einfach so schnell wie möglich entdecken und aufarbeiten bzw. unterbinden müssen. Ich glaube, das ist das stetige Hin und Her zwischen denen, die versuchen, in diesem Bereich ungerechtfertigte Profite zu ziehen und der Steuerverwaltung, die eben zusieht, dass das unterbunden und Recht und Gesetz für alle gleichermaßen durchgesetzt wird.

Abgeordnete Miriam Dahlke: Ich wollte gerne noch einmal auf das Bürokratieentlastungsgesetz zurückkommen. Sie haben dankenswerterweise darauf hingewiesen, dass es eine recht mutige Frage der FDP-Fraktion war, vor dem Hintergrund, welche Auswirkungen es jetzt auch auf Bundesebene hat. Habe ich es richtig verstanden, dass die schon identifizierten Cum-Cum-Fälle im Prinzip nicht davon bedroht sind, aber diejenigen schon, die eventuell noch aufgedeckt werden könnten? Es ist ja so, dass Cum-Cum bis weit in die 2010er-Jahre praktiziert wurde. Wenn wir diese Zehnjahresfrist heranziehen, wäre es schon ein Problem, wenn die Frist für die Aufbewahrung von Belegen dieses Jahr auslaufen würde. Deswegen die Frage: Ist das so?

Wissen Sie bzw. wie bewerten Sie das, ob es Bestrebungen auf Bundesebene gibt, diese Fristen doch noch einmal um ein Jahr zu verlängern? Die grüne Bundestagsfraktion hatte sich dafür schon in der neuen Legislaturperiode eingesetzt – soweit ich weiß, wurde das aber von Schwarz-Rot auf Bundesebene abgelehnt. Hier sei mir noch einmal der Hinweis erlaubt, dass ich an dieser Stelle von einem SPD-Finanzminister und einer SPD-Justizministerin einen anderen Einsatz erwarten würde, als vielleicht von der FDP. Es wäre natürlich gut, wenn die FDP es auch machen würde, aber von der SPD erwartet man einfach etwas anderes.

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Sie werden mir hoffentlich nachsehen, dass ich an dieser Stelle nicht das Verhalten des erst seit Kurzem im Amt befindlichen Bundesfinanzministers kommentieren möchte. Ich denke, wir werden einiges an steuerpolitischen Reformvorhaben sehen

und auch ein Entbürokratisierungsvorhaben. Am Ende sollten wir uns das Gesamtpaket anschauen.

Natürlich ist das, was wir hier sehen, der generelle Trade-off, den wir haben: Auf der einen Seite ist das das durchaus sinnvolle und nachvollziehbare Anliegen, im Sinne der Entbürokratisierung möglichst wenig an Aufbewahrungs- und Berichtsdocumentationspflichten zu haben. Auf der anderen Seite braucht man schon ein paar; denn sonst gehen einem die Dinge durch die Lappen. Da kann man sich darüber streiten, wo diese Balance am treffendsten einzurichten ist.

Wir sind natürlich guter Hoffnung, die großen Fälle alle identifiziert zu haben, aber klar wissen kann man das nicht. Unsere Ermittlungsgruppen arbeiten mit Hochdruck – ich hatte es dargestellt –, und eben nicht nur an den bekannten Fällen, sondern sie scannen auch weiter durch alles, um auch neue, eventuell noch nicht bekannte Fälle zu entdecken. Natürlich, je später man die entdeckt – wenn es denn noch welche geben sollte –, umso schwieriger wird natürlich die Beweislage, das ist klar. Deswegen arbeiten wir auch mit voller personeller Besetzung daran. Aber ich glaube auch, weil wir schon intensiv alles durchgegangen sind, und, wie gesagt, diese Praxis jedenfalls von allen seriösen Instituten eingestellt worden ist, dass wir hoffentlich alle – aber wahrscheinlich nicht alle, weil man das wohl nie schafft – oder zumindest den Großteil bereits identifiziert haben und auch weiter unter Bearbeitung nehmen können.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Vielen Dank für die Auskünfte, Frau Dr. Wilhelm. Betreffend den KI-Einsatz habe ich aber doch noch eine Nachfrage. Der Minister hatte zwar dazu ausgeführt, und Herr Hohmann über die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften, die uns nicht ganz unbekannt sind, aber insgesamt blieb das sehr vage.

Wenn das Finanzministerium heute um 9:26 Uhr eine Pressemeldung mit dem Titel „Gerecht und innovativ: mit KI gegen Steuerkriminalität“ in die Welt setzt, dann hört sich das sehr konkret an. Dann hört es sich so an – das ist ja das Bild, das Sie nach außen stellen wollen –, dass es nicht um Erprobungsphasen geht, nach dem Motto „Wir müssen erst noch einmal mit Köln reden und dann weiterschauen, mit IT ist alles sehr schwierig“, sondern in der Pressemitteilung heißt es „KICC zeigt exemplarisch, wie innovativ und gerecht die Hessische Steuerverwaltung ist“. – Ich gehe immer davon aus, dass eine Verwaltung gerecht ist. Aber zwischen dem Bild, was Sie gestellt haben, Herr Minister – man sei noch in der Pilotphase, wie man so schön sagt –, und der Pressemeldung Ihres Hauses, in der Sie auch zitiert werden, sehe ich ein Wahrnehmungsdelta. Vielleicht möchten Sie dazu noch etwas sagen.

Eine weitere Frage hatte ich vergessen, ich bitte um Nachsicht. Das betrifft die Antwort auf Frage 24. Hier wurde konkret gefragt, wie die Landesregierung den Umgang der Banken, Finanzinstitute und aller an Cum-Cum Beteiligten beurteilt. Man muss eines sagen: Es geht auch uns darum, dass der Finanzstandort Frankfurt gut und redlich dasteht, und dazu gehört natürlich auch eine gute Haltung im Umgang damit. Wenn es nur heißt, man habe sich medial wirksam distanziert, finde ich das ein bisschen zu wenig. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Liebe Frau Schardt-Sauer, zu Ihrer letzten Frage würde ich gerne zurückfragen: Was erwarten Sie denn an dieser Stelle, was die Bewertung der Verantwortung anbetrifft? Es wird strafrechtlich aufgearbeitet, es wird steuerrechtlich aufgearbeitet. Ich will jetzt nicht anfangen, irgendwie moralische Werturteile über die Beteiligten abzugeben – vielleicht können Sie noch ein bisschen präzisieren, worauf genau Ihre Frage zielt.

Zur KI würde ich gleich noch einmal weitergeben; denn wenn es an die Feinheiten dieser Dinge geht, überlasse ich das gerne den Fachleuten. Zu der Pressemeldung will ich sagen: Die war schon länger in Vorbereitung, das Projekt haben wir nicht jetzt gerade aus dem Boden gestampft. Zugegebenermaßen haben wir den Veröffentlichungszeitpunkt passend gewählt, weil es sich eben einfach gerade so schön mit der heutigen Ausschusssitzung ergeben hat.

(Heiterkeit)

Die Entwicklung, die sich dahinter vollzieht – das habe ich auch versucht, in den Antworten auf die Fragen zu schildern –, ist die, dass wir schon länger mit KI arbeiten. Es steckt in den Kinderschuhen, jetzt entwickelt sie sich langsam und bekommt richtig Drive. Wir haben sie erst einmal für die Aufbereitung von Massendaten eingesetzt; denn KI dient bei uns nicht nur der Aufdeckung von Fällen oder Mustern der Steuerkriminalität, sondern in allererster Linie geht es uns darum, irgendwann einmal in die Lage kommen zu wollen, möglichst viele Steuerbescheide automatisiert erstellen zu können, um die personellen Ressourcen auch in unseren Finanzämtern auf die komplexen Fälle, die eben nicht standardisiert sind, konzentrieren zu können. Das ist sozusagen die übergeordnete Zielsetzung.

Dass man dabei natürlich auch Muster der Steuerkriminalität entdecken kann, ist sozusagen ein willkommener Nebeneffekt. Mittlerweile ist die KI soweit entwickelt, dass man sie auch gezielt darauf ansetzen kann. Das ist es, was wir mit dieser Initiative KICC zum Ausdruck bringen wollen, nämlich, sie jetzt auch gezielt in dieser Richtung zum Einsatz zu bringen. Aber, wie gesagt, würde ich zu mehr Einzelheiten gern an die Fachebene abgeben.

MinDirig **Michael Hohmann**: Sie sind tatsächlich schon ziemlich tief im Thema drin. Wenn der Eindruck entstanden sein sollte, dass zwischen dem, was wir nach draußen kommuniziert haben und dem, was ich hier gesagt habe, ein Delta bestehen sollte, dann liegt das an meinen Ausführungen. Was wir in der Pressemitteilung beschrieben haben, ist das, was tatsächlich passiert. Wir haben die sogenannten Use-cases definiert – wir wissen also, mit welchen KI-Anwendungen wir in welche Zielrichtung in die Daten reingehen –, und die Besonderheit hier besteht darin, dass das keine Steuerdaten sind, die in der Hessischen Steuerverwaltung liegen, sondern dass es Daten sind, die bei der Staatsanwaltschaft Köln verortet sind. Deshalb müssen wir jetzt die konkrete Vorgehensweise mit der Staatsanwaltschaft besprechen. Das ist der Schritt, der aussteht.

Wir sind also am Start – das ist auch keine Pilotierung oder so etwas –, das ist ein ganz klarer Handlungsauftrag und eine ganz klare Umsetzung von diesen Schritten, die definiert sind. Man

muss jetzt einfach nur sehen, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens und auch der Daten ihre Anforderungen an diesen KI-Einsatz definiert, damit es auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen der strafprozessualen Aufarbeitung verwertet werden kann – das ist der Schritt, der noch aussteht. Aber wir sind an der Startlinie, und wenn die Absprachen mit der Staatsanwaltschaft getroffen sind, dann können wir loslegen.

Diese von mir beschriebene Pioniersituation bezog sich darauf, dass es eben noch keine andere, derart gelagerte Zusammenarbeit gibt. Das meint aber nicht Pilotierung, sondern da habe ich den Begriff der Pionierarbeit verwendet – das ist die Situation, in der wir sind –, das heißt, wenn wir mit der Staatsanwaltschaft die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt haben, können wir über die Forschungsstelle KI in den bereits definierten Schritten loslegen.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Zur Konkretisierung meiner Frage: Es ging nicht um eine moralische Bewertung – falls das so rüberkam, ist das mein Fehler. Das Ganze ist zugegebenermaßen ein sehr, sehr komplexes Schachspiel, an dem auch aktiv mitgearbeitet wurde. Ohne den einen oder anderen – Neudeutsch sagt man es wohl so – Whistleblower wäre es nicht einmal halbwegs so aufgeklärt worden. Darum ging es mir einfach, nach dem Motto: Hat man sich in die Ecke gesetzt und gewartet, bis der Sturm sich verzogen hat? – Das gehört ja auch dazu. Das war eher die Zielrichtung.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Kurz dazu: Nach den Gesprächen, die ich mit den verschiedenen Finanzinstituten und ihren Vertreterinnen und Vertretern in den eineinhalb Jahren geführt habe, die ich im Amt bin, ist mein Eindruck, dass dort Compliance mittlerweile sehr hoch angesetzt wird – natürlich auch aufgrund der Erfahrungen mit solchen Geschäften wie Cum-Ex und Cum-Cum. Ich glaube, alle seriös arbeitenden Institute haben ein echtes Interesse daran, eben nicht mehr in solche Dinge hineingezogen zu werden, und haben da, glaube ich, auch intern selbst bessere Kontroll- und Überwachungsmechanismen installiert, als es vor zehn, fünfzehn Jahren an der Stelle der Fall war.

Trotzdem bin ich überzeugt, dass irgendwann einmal wieder jemand irgendetwas finden wird, was er vielleicht sogar mit guten Argumenten in dem Moment für legal hält und ausprobiert – aber deswegen ist es sozusagen ein kontinuierliches Spiel zwischen Hase und Igel, mit wechselnder Rollenverteilung.

(Heiterkeit Abgeordnete Schardt-Sauer)



Beschluss:

HHa 21/17 – 11.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

5. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gespernte Verpflichtungsermächtigungen führen zu fehlender Planungssicherheit für soziale Träger, kulturelle Einrichtungen, Vereine und Zuwendungsempfänger
– Drucks. [21/2307](#) –

Abgeordneter **Andreas Ewald**: Sehr geehrte Damen und Herren, die Fragen liegen Ihnen vor. Zuwendungsempfänger – gerade soziale Träger, kulturelle Einrichtungen und Vereine – sind darauf angewiesen, kontinuierlich Zuwendungen zu erhalten. Gerade auch der verspätete Haushalt in diesem Jahr – wir werden sehen, wie es im nächsten Jahr weitergeht – führt zu Verunsicherungen. Ebenso führen natürlich die gesperrten Verpflichtungsermächtigungen, die eben für viele Projekte, deren Finanzierung auf sehr wackeligen Beine steht, dazu, dass Projekte bzw. Stellen gekürzt werden müssen. Der Eindruck, der sich bei uns breit macht, ist, dass hier Kürzungen durch die Hintertür erfolgen, da Projekte so immer unattraktiver werden, wenn man die Stellen, die sowieso immer auf Jahre befristet sind, nicht ordentlich fortsetzen kann.

Das hat uns dazu veranlasst, diese Fragen zu stellen. Wir bitten darum, im Nachgang die Antworten des Ministers schriftlich zu erhalten.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Das will ich gern aufgreifen und zunächst mit einer eigenen Vorbemerkung darauf eingehen.

Das jährliche Haushaltsgesetz ist ein formelles, aber kein materielles Gesetz. Das bedeutet, dass durch Haushaltsgesetz und Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden können, dies stellt auch § 5 Abs. 2 LHO noch einmal klar. Erst nach positiver Prüfung eines konkreten Förderantrags erfolgt durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde eine rechtsverbindliche Zusage des Zuwendungsbetrags.

Der Haushaltsplan kann auch Ermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren enthalten; das sind die sogenannten Verpflichtungsermächtigungen, von denen wir hier reden, nach § 5 Abs. 1 LHO. Die Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen bedarf aber nach § 38 Abs. 2 LHO der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Um eine Vielzahl von Einzelanträgen zu vermeiden, erfolgt diese Zustimmung regelmäßig im Rahmen des Ausführungsschreibens zum jeweiligen Haushalt pauschal mit einem bestimmten Prozentsatz. Überschreitungen der Pauschalsätze sind und bleiben aber selbstverständlich auf Einzelantrag möglich, deshalb handelt es sich bei dieser Regelung auch ausdrücklich nicht um eine Sperre nach § 22 oder § 41 LHO.

Dies vorangestellt, beantworte ich gerne den Dringlichen Berichtsantrag wie folgt:

I. Umgang mit Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug

Frage 1. Wie hoch war der freigegebene Anteil der Verpflichtungsermächtigungen (VEn) im Ausführungsschreiben zum Haushalt in den letzten 15 Jahren?

Antwort: Die Ausführungsschreiben vergangener Jahre enthielten folgende pauschalen Freigaben von Verpflichtungsermächtigungen:

Im Haushaltsjahr 2025 60 %, in den Haushaltsjahren 2015 bis 2024 80 %, in den Haushaltsjahren 2013 bis 2014 50 % und in den Haushaltsjahren 2011 bis 2012 60 %.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs sind regelmäßig in voller Höhe freigegeben worden.

Frage 2. Warum wurde der freigegebene Anteil der VEn aktuell auf 60 Prozent abgesenkt, während die Freigabe im Ausführungsschreiben zum Haushalt 2023/2024 noch 80 Prozent betrug?

Antwort: Durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen werden Finanzmittel künftiger Haushaltsjahre gebunden. Mit Blick auf die zu erwartenden Steuermindereinnahmen und die absehbaren finanziellen Risiken ist daher in diesem Jahr ein niedrigerer pauschaler Prozentsatz festgelegt worden – der aber, wie Sie anhand der Aufstellung gesehen haben, durchaus dem entspricht, was in früheren Jahren üblich war.

Frage 3. Warum wird die Inanspruchnahme von VEn im Haushaltsvollzug vom Finanzminister begrenzt, obwohl diese als Ermächtigung im Haushalt veranschlagt sind?

Antwort: Das Erfordernis einer Zustimmung des Finanzministers zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich aus § 38 Abs. 2 LHO.

Frage 4. Welche Ausnahmen von der 60-Prozent-Grenze sind gemäß Ausführungsschreiben zum Haushalt 2025 vorgesehen?

Antwort: Die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs sind in voller Höhe freigegeben worden.

Frage 5. Plant der Finanzminister im Verlauf des Haushaltsvollzugs 2025 die Verpflichtungsermächtigungen vollständig freizugeben?

Antwort: Eine vollständige pauschale Zustimmung zur Inanspruchnahme aller Verpflichtungsermächtigungen ist nicht vorgesehen. Die Betonung liegt aber nach dem, was ich eben gesagt habe, eben auf dem Wort „pauschale“.

Frage 6. Falls nein: Weshalb nicht?

Antwort: Das vorgesehene Verfahren, der Inanspruchnahme eines Teils der Verpflichtungsermächtigungen pauschal zuzustimmen und ansonsten auf Einzelanträge zu verweisen, ist geübte Praxis. Aus den Erfahrungen der vergangenen Haushaltsjahre lassen sich keine Gründe erkennen, von dieser Praxis abzuweichen.

II. Auswirkungen auf Programme und Träger

Frage 7. Welche konkreten Förderprogramme, Baumaßnahmen oder Vorhaben im Haushalt 2025 sind von den Einschränkungen bei den VEn betroffen?

Frage 8. Welche Zuwendungsempfänger sind von den Einschränkungen bei den VEn betroffen?

Frage 9. Betrifft die Kürzung auch laufende oder bereits bewilligte kofinanzierte Programme, beispielsweise mit EU-, Bundes- oder kommunaler Beteiligung?

Antwort: Die Fragen 7 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Regelung sind – mit Ausnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Kommunalen Finanzausgleich – alle im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen betroffen. Damit sind grundsätzlich alle Antragsteller, die eine Zuwendung für überjährige Maßnahmen beantragen, von dieser Regelung betroffen. Im Rahmen der pauschalen Freigabe sowie auf Einzelantrag sind über die Pauschale hinausgehende Inanspruchnahmen im weiteren Jahresverlauf möglich.



III. Kommunikation und Transparenz

Frage 10. Wie und wann wurden die betroffenen Fachressorts, Träger und Zuwendungsempfänger über die geänderte Regelung informiert?

Antwort: Die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt nach § 11 LHO das Ministerium der Finanzen. Parallel mit der Information der Fachressorts wurde die Veröffentlichung des Haushaltsausführungsschreibens im Staatsanzeiger in die Wege geleitet.

Frage 11. Welche Informationspflichten sieht das Finanzministerium gegenüber Zuwendungsempfängern vor, deren Fördermittel durch VE-Beschränkungen gefährdet sind?

Antwort: Das Finanzministerium regelt keine Informationspflichten im Verhältnis zwischen Bewilligungsbehörden und Zuwendungsempfängern.

Frage 12. Wie rechtfertigt das Finanzministerium die faktische Abwälzung der haushaltspolitischen Unsicherheit auf die operativ tätigen Träger und Zuwendungsempfänger, insbesondere im Bereich Bildung, Soziales, Gesundheit und Kultur?

Antwort: Das Finanzministerium sieht in dieser Regelung keine Abwälzung haushaltspolitischer Unsicherheiten auf Zuwendungsempfänger. Mit dem Haushaltsausführungsschreiben erfolgt nach § 38 Abs. 2 LHO vielmehr eine pauschale Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen mit der Option, bei Bedarf weitere Inanspruchnahmen im Einzelfall zuzulassen.

IV. Folgen für Planungssicherheit und Projektlaufzeiten

Frage 13. Wie will die Landesregierung künftig gewährleisten, dass Träger sozialer und kultureller Infrastruktur und von zivilgesellschaftlichen Programmen verlässlich und mehrjährig planen können?

Antwort: Gerade in den derzeit schwierigen Zeiten wird die Landesregierung den sozialen Zusammenhalt sichern und bewährte Strukturen erhalten. Durch Priorisierungen verhindern wir Einschnitte, die die Zukunftsfähigkeit unseres Landes gefährden.

Frage 14. Wie wird sichergestellt, dass bewilligte Projekte nicht aufgrund nachträglicher Nichtfreigabe von VEn ins Stocken geraten, was zu Kostensteigerungen, Kündigungen und Projektabbrüchen führen kann?

Antwort: Für bereits bewilligte überjährige Projekte sind regelmäßig keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich, da sie bereits im Zeitpunkt der Bewilligung vorhanden sein müssen.

Frage 15. Sieht die Landesregierung eigene Versäumnisse in der zu späten Kommunikation dieser Einschränkungen im Jahresverlauf?

Antwort: Hier lautet die Antwort ganz einfach: Nein.

Frage 16. Inwiefern hat die späte Verabschiedung des Haushalts 2025 am 26. März 2025 und die späte Vorlage des Ausführungsschreibens zum Haushalt 2025 zu dieser Planungsunsicherheit beigetragen?

Antwort: Das Haushaltsgesetz ist mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 1. April 2025 in Kraft getreten. Das Ausführungsschreiben ist am 2. April 2025 versandt worden. Von einer verspäteten Vorlage des Ausführungsschreibens kann daher keine Rede sein.

Frage 17. Wann wurden die Ausführungsschreiben zu den jeweiligen Haushalten in den letzten 15 Jahren vom HMdF vorgelegt?

Antwort: Die Daten sind wie folgt: Für das Jahr 2025 am 2.4.2025. Für die Jahre 2023/24, Doppelhaushalt, am 7.2.2023. Für das Jahr 2022 am 11.2.2022. Für das Jahr 2021 am 15.2.2021. Für das Jahr 2020 am 3.3.2020. Für das Jahr 2018/2019, Doppelhaushalt, am 13.2.2018. Für das Jahr 2017 am 21.1.2017. Für das Jahr 2016 am 19.1.2016. Für das Jahr 2015 am 17.2.2015. Für die Jahre 2013/2014, Doppelhaushalt, am 28.1.2013. Für das Jahr 2012 am 6.1.2012, und für das Jahr 2011 am 21.1.2011. – Das war schon mein Bericht, Herr Vorsitzender.

Abgeordneter **Sascha Meier:** Vielen Dank für die Ausführungen, Herr Minister, und vielen Dank auch an die Fachabteilungen, die Ihnen sicherlich zugearbeitet haben.

Eingangs würde ich gern die Frage stellen, ob es damit, wenn ich Sie richtig verstanden habe, das späteste Ausführungsschreiben in diesen fünfzehn Jahren, die Sie angesprochen haben, gewesen ist. Möglicherweise war ich da etwas unaufmerksam.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz:** Nein, das haben Sie schon richtig aufgefasst, lieber Herr Kollege Meier. Aber der passende Vergleich ist natürlich das Jahr 2020; denn es sind immer diese Haushaltsjahre. Das hat ja mir unserer Konstituierung am 18. Januar zu tun – dann kommt meistens ein Nachtragshaushalt, so wie im letzten Jahr auch, der uns üblicherweise bis zum Sommer beschäftigt, und dann kommt der Haushalt für das kommende Jahr notgedrungen immer



etwas später, als es im regulären Haushaltsjahr der Fall wäre. Und da ist das Ausführungsschreiben am 3. März rausgegangen, diesmal am 2. April. Da liegen in der Tat auch noch gute vier Wochen dazwischen, das hat aber ein bisschen mit den Abläufen der Plenarrunden zu tun: Da in diesem Jahr Ostern so spät war, war auch die Plenarrunde, in der die dritte Lesung des Haushalts stattfand, relativ spät. Und so ist eben auch die Veröffentlichung ein bisschen später zustande gekommen. In diesen Jahren sind wir immer ein bisschen hintendran mit dem Zeitplan. Wenn wir ein reguläres Haushaltsjahr mit regulären Zeitabläufen haben, werden wir auch wieder mit einem früheren Ausführungsschreiben dabei sein.

Abgeordneter **Sascha Meier**: Vielen Dank für die Beantwortung der ersten Frage, es folgen noch zwei, drei kleinere. Ich würde gerne wissen, wie bestimmte soziale Träger, Vereine und Beschäftigte ob dieser Verspätungen denn Vertrauen in die Landesregierung haben sollen, wenn ihnen im laufenden Förderzeitraum ein gewichtiger Teil – wir reden hier von 60 %, ehemals 80 % – der finanziellen Grundlage entzogen wird. Wie gesagt: Wir reden davon, dass das Ausführungsschreiben erst im April zugegangen ist. Ich kann Ihren Punkt und Ihre Argumentation nachvollziehen, dass der Nachtragshaushalt erst sehr spät gekommen ist und dergleichen mehr.

(Zuruf Abgeordneter Marius Weiß)

– Nein, wir GRÜNE haben nicht dasselbe gemacht, Marius.

(Abgeordneter Marius Weiß: Doch! – Abgeordnete Lena Arnoldt: Ich erinnere mich noch!
– Weitere Zurufe)

– Die Zahlen habe ich mitgeschrieben, und da haben wir von 80 % gesprochen. Das hat der Finanzminister gerade auch so bestätigt.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Nur, um es noch einmal klarzustellen: Wenn Projekte bewilligt sind, auch über Jahre hinaus, dann gilt diese Bewilligung natürlich. Das wird ja durch diese Pauschalierung der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen in keiner Weise berührt. Deswegen wird das Vertrauensverhältnis, das in erster Linie zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger besteht, nicht tangiert; denn in dem Moment, in dem die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger sagt: „Du bekommst für den und den Zeitraum die und die Gelder“, ist das fix. Der Punkt ist nur, dass die Bewilligungsbehörde, um eine solche Bewilligung aussprechen zu können, sich vorher anschauen muss, ob sie auch die haushaltsrechtliche Ermächtigung dafür hat. Da muss sie eben schauen: „Bin ich noch in der Pauschale drin, oder muss ich einen Einzelantrag stellen?“

Das einzige, was dieser Prozentsatz bewirkt, ist eben, dass er uns und auch den bewilligenden Ressorts das Leben vereinfacht, weil man eben bis zu einem bestimmten Prozentsatz – Sie sehen, das schwankt im Laufe der Jahre zwischen 50 % und 80 % – sagen kann: „Da gucken wir als Finanzministerium gar nicht einzeln drauf, sondern damit kann das bewilligende Ressort bzw.

die Bewilligungsbehörde direkt rausgehen“, und wenn sie darüber hinausgehen will, muss sie das eben vorher per Einzelantrag mit uns klären.

Aber in dem Moment, in dem die Bewilligungsbehörde auf den Zuwendungsempfänger zugeht und sagt „Du bekommst das jetzt für das Projekt“, kann sich der Zuwendungsempfänger auch nach wie vor absolut darauf verlassen. Wie gesagt: Dieser Prozentsatz ist eigentlich nur ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung im Haushaltsvollzug zwischen Finanzministerium und bewilligender Behörde.

Abgeordneter **Sascha Meier**: Können Sie denn schon Aussagen tätigen, wie das zukünftig in den nächsten Haushalten ausschauen soll?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Nein, lieber Herr Kollege Meier, das werden wir situativ beurteilen. Wir sind jetzt von dem Prozentsatz, den wir lange Jahre hatten, runtergegangen, einfach, weil die Haushaltslage eine ganz andere ist. Diese 80 % waren sozusagen in den guten Jahren, und jetzt sind wir eigentlich auf das Maß zurückgegangen, was auch davor üblich war, wobei Sie sehen, dass wir 2013/2014 sogar nur 50 % pauschale Ermächtigungen hatten.

Ich glaube, wir freuen uns alle, wenn die Wirtschaftslage und die Steuereinnahmen sich wieder so entwickeln, dass wir freigiebiger sein können und auch diesen Prozentsatz der pauschalen Inanspruchnahme wieder hochsetzen können, aber wie das Anfang nächsten Jahres aussehen wird – dann für den Haushalt 2026 –, kann man jetzt einfach noch nicht seriös sagen – abgesehen von der allgemeinen Prognose, dass sich die Lage leider nicht so schnell so gravierend verbessern wird, dass wir an der Stelle mit großen Veränderungen rechnen können.

Abgeordneter **Sascha Meier**: Noch eine Frage, off-topic: Würden Sie uns den Bericht noch einmal schriftlich zukommen lassen, wäre das möglich?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich weiß nicht, wie das üblich ist – es wurde ja protokolliert –, aber das können wir gerne machen, klar. Es ist ja nichts Geheimes daran.

Beschluss:

HHA 21/17 – 11.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Ausschuss als erledigt.



Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

**6. Berichtsantrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Aktueller Stand der Investitionen im Landeshaushalt - Mittel-
verwendung des kommenden Investitionspakets des Bundes
– Drucks. [21/2103](#) –**

hierzu:

Schreiben des HMdF vom 06.06.2025

– Ausschussvorlage HHA 21/11 –

(verteilt am 06.06.2025)

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Meine Damen und Herren, bitte gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Mit Ihrer Erlaubnis würde ich das, was wir als schriftlichen Bericht eingereicht haben, um den aktuellen Stand ergänzen; denn die Entwicklung ist aktuell sehr dynamisch. Das zeigt auch die vorliegende Antwort auf den Berichtsantrag. Wir haben an verschiedenen Stellen in der Antwort darauf hingewiesen, dass die einfachgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Infrastruktursondervermögens des Bundes noch nicht vorliegen. Sie liegen natürlich auch nach wie vor so nicht vor, aber trotzdem hat sich der Sachstand zwischenzeitlich verändert, weil wir in der vergangenen Woche verschiedene Referentenentwürfe vom Bundesfinanzministerium zur Errichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen sowie zur Ausgestaltung der strukturellen Verschuldungskomponente der Länder bekommen haben.

Hier ist auch um Stellungnahme der Länder gebeten, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Referentenentwürfe selbst innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt sind. Da wird im Moment wirklich unter großem Druck gearbeitet. Insofern ist es dann doch nur eine marginale Modifikation der Antwort, aber ich wollte es hier zumindest einmal statuiert haben. Man kann also auch nicht davon ausgehen, dass das, was hier drinsteht, am Ende auch alles so kommen wird.

Die Eckdaten sind ja weitgehend bekannt, das Gesamtvolumen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität liegt natürlich fest. Die Definition der förderfähigen Investitionen, also der entsprechenden Infrastrukturbereiche, kann auch nicht wirklich überraschen nach der Begründung, die zu der Grundgesetzänderung gegeben worden ist. Wir finden darin jetzt auch eine Art von Zusätzlichkeitskriterium, das auch für die Länder gelten soll. Wir finden eine Fristangabe,

dass die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen bereits ab 1.11.2025 beginnen soll. Wir finden eine Mindestquote für den kommunalen Anteil an diesem Sondervermögen Infrastruktur.

Aber, wie gesagt, das ist im Moment alles noch nicht einmal innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, geschweige denn zwischen Bund und Ländern. Man hat uns mitgeteilt, dass es dazu am 24. Juni einen Kabinettsbeschluss auf Bundesebene geben soll und dass dann die abschließende Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat für Mitte Oktober angepeilt ist, wobei für das eine Gesetz auch der 11.07. in Rede steht. – Es ist also alles im Fluss und im Schwange. Ich wollte nur sichergehen, weil im schriftlichen Bericht steht, es gebe noch nichts, dass wir alle auf dem Stand sind, dass es zwar etwas gibt, aber, wie gesagt, alles auf dem Stand eines noch nicht abgestimmten Referentenentwurfs.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Vorab wirklich herzlichen Dank für die Beantwortung des Berichtsantrags in der Detailtiefe, insbesondere, was die Zahlen angeht. Beim schriftlichen Teil war man ja nicht so aussagefähig, aber den Grund dafür haben Sie ja gerade noch einmal erläutert. Die Zahlen sind natürlich sehr hilfreich, und das war ja auch Sinn und Zweck, dass wir einfach einmal eine Basis kennen, von der wir jetzt reden, wenn wir auch über die Zusätzlichkeit reden.

Die Referentenentwürfe, die jetzt kursieren, haben wir natürlich auch zur Kenntnis genommen. Von daher ist es wirklich gut, dass wir den Tagesordnungspunkt heute behandeln und noch einmal nachfragen können. Ich kann mir vorstellen, dass wenn ich jetzt etwas frage, Sie dann oft erwidern werden: „Wir wissen noch nicht genau, wie es aussehen wird, deswegen kann ich jetzt nichts sagen, versuche es aber trotzdem einmal.“

Zum ersten Komplex der Berücksichtigung der Kommunen. Wir haben an verschiedenen Stellen immer wieder über die Finanzausstattung der Kommunen gesprochen. Ihnen ist ja bekannt, dass wir gefordert haben, 80 % der Mittel an die Kommunen weiterzuleiten. Im Referentenentwurf steht jetzt, dass mindestens 60 % an die Kommunen gehen sollen. Ich glaube, die Kommunen selbst haben 100 % gefordert.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Daher würde mich jetzt interessieren, wie Sie das bewerten und wie Hessen sich zwischen diesen Prozentsätzen positionieren würde und ob Sie sich schon überlegt haben, nach welchen Kriterien es dann unter den Kommunen verteilt wird. Es nur an die Kommunen zu geben, ist das eine, aber da gibt es wahrscheinlich auch Begehrlichkeiten, und natürlich muss man da Kriterien ansetzen, nach denen die Mittel aufgeteilt werden.

Meine zweite Frage lautet: Wir haben gesehen, dass man das Ganze theoretisch schon 2025 in Anspruch nehmen können soll. Gibt es Überlegungen, mit Blick darauf einen Nachtragshaushalt zu machen?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Wie gesagt, mit allem Vorbehalt, weil wir nicht wissen, was am Ende drinsteht. Wenn das für Projekte ab 1.11. gelten soll: Ich glaube, da drängt es sich nicht unmittelbar auf, dass man noch in 2025 haushalterisch Maßnahmen ergreifen muss. Ich gehe mal davon aus, dass noch eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden muss. Da wird man sicherlich noch einmal über die Ausführungen im Einzelnen reden müssen. Aber ich denke auch, dass es möglich wäre, beispielsweise für die Kommunen – für das Land sowieso –, notfalls auch im November oder Dezember in irgendeine Form von Vorfinanzierung zu gehen und die Gelder nachträglich zur Auszahlung zu bringen. Aber das werden wir in der Tat alles noch im Detail mit dem Bund verhandeln müssen.

Was die Prozentsätze angeht – Sie haben dankenswerterweise schon selbst aufgezählt, welche Vorschläge im Raum stehen –, ist es natürlich vollkommen klar, dass das auf sehr unterschiedlichen Interessenlagen beruht. Die Interessenlage der Länder ist eigentlich ganz klar: Wie möchten uns an der Stelle vom Bund eigentlich überhaupt nichts vorgeben lassen, sondern das selber entscheiden, wobei das natürlich nicht bedeutet, dass wir den Kommunen kein Geld daraus geben wollten – nur würden wir es eben gerne in unserer Hoheit behalten. Ich gehe einmal davon aus, dass es in den nächsten Wochen sicherlich zwischen Bund und Ländern im Einzelnen verhandelt werden wird.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Vielen Dank. Hieran möchte ich anknüpfen. Das „Handelsblatt“ hatte ja ausgeführt, dass die Bundesregierung den Ländern weitgehend freie Hand lassen würde:

Das geht aus dem „Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen“ hervor, der dem „Handelsblatt“ vorliegt.

– Oft sind die Zeitungen schlauer als wir. Im Hinblick auf die Präzisierung des Zeitplans möchte ich noch einmal nachfragen. Danach scheint es ja schon sehr konkret zu sein. In dem Text heißt es weiter, die Länder würden die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen und hierfür die Verfahren festlegen. – Das ist ja wirklich nur die notwendigste Büroklammer, die man geben kann. Weiter heißt es:

Wo sie aber konkret investieren, „obliegt im Wesentlichen den Ländern“.

Herr Minister, das ist ja genau das, was Sie wollten, auch wenn Sie sagten, es seien noch viele Gespräche notwendig – anscheinend sind die nicht mehr notwendig, wir sind wohl schon ein bisschen weiter auf dem Schachbrett. Daher anknüpfend auch an die Ausführungen von Frau Dahlke: Gibt es Entwürfe in der Landesregierung, was man konkret mit dem Geld macht und wie das alles umgesetzt wird? Die Anforderungen seitens des Bundes sind ja ziemlich gering.

Eine zweite Frage – dann bräuchte es im Grunde gar keinen Nachtragshaushalt –: Ist mit Blick auf den Geldberg aus Berlin vorgesehen, dass man Investitionen, die auch in den hausinternen

Entwürfen bisher im Haushalt avisiert waren, zu verlagern? – Das wäre zwar schon etwas detaillierter, aber in Bezug auf diese Meldung aus dem „Handelsblatt“ von gestern würde ich Sie schon bitten, es ein bisschen zu präzisieren.

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Gerne, liebe Frau Schardt-Sauer. Zunächst: Die Passage mit der „freien Hand“ haben wir auch gelesen. Wenn ich mir dann aber den Referentenentwurf anschau und diese Quote von 60 %, ist das eben gerade nicht „freie Hand“. Deswegen sage ich, dass darüber sicherlich noch geredet werden muss.

Vonseiten der Kommunen sieht es natürlich nachvollziehbarerweise genauso aus, die sagen natürlich auch: „Was immer ihr uns gebt“, wenn wir von mir aus mit den 60 % rechnen, aber die hätten am liebsten natürlich auch freie Hand und überhaupt keine Vorgaben vonseiten des Landes. Das müssen wir jetzt erst einmal mit dem Bund bereden, wie wir da die Vorgaben konkretisieren. Dann müssen wir schauen, wie wir unter diesen Umständen an die Kommunen herangehen.

Dass schon relativ klar ist, in welchen Infrastrukturbereichen man investieren kann, ist immerhin schon ein ganz wesentlicher Hinweis. Aber das Problem sind gerade die Verfahren im Einzelfall. Da verweist der Referentenentwurf auf eine noch zu schließende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Da das Geld nun einmal vonseiten des Bundes kommt, glaube ich, ist es ein Gebot – ich hätte fast gesagt: der Höflichkeit –, die Vorstellungen des Bundes dazu abzuwarten und dann zu schauen, inwieweit wir da eine gemeinsame Länderposition haben, und das dann in Form dieser Verwaltungsvereinbarung gießen. Erst auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung können wir ja vernünftig wirklich konkrete Ausführungsbestimmungen auf unserer Landesebene erlassen.

Sie können sicher sein, dass bei uns schon die Köpfe rauchen und man sich Gedanken darüber macht – wobei uns dieser Referentenentwurf erst seit Freitagabend vorliegt, also ist das eigentlich erst der zweite Arbeitstag, an dem sich die Arbeitsebene damit beschäftigen kann. Aber es macht jetzt keinen Sinn, zu versuchen, schon irgendwelche konkreten Bestimmungen festzulegen, solange das mit dem Bund noch nicht im Einzelnen ausgehandelt ist.

Abgeordneter Sascha Meier: Ich möchte an dieser Stelle gerne noch einen anderen Punkt anschneiden, der damit einhergeht. Es sind neue Verschuldungsspielräume ermöglicht worden. Hierzu würde ich gerne wissen wollen, welche Auswirkungen der auf Hessen entfallene strukturelle Verschuldungsspielraum gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 GG hat und welche Möglichkeiten er bietet. Planen Sie, diese neuen Verschuldungsspielräume zu nutzen, um zusätzliche Investitionen in Hessen zu tätigen? Planen Sie dafür beispielsweise auch noch einen Nachtragshaushalt?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich meine, das sind alles Punkte, die erst einmal Gesetz auf Bundesebene werden müssen. Wir sind schon mitten im Haushaltsjahr 2025, und ich habe gerade davon gesprochen, dass wir nach dem Zeitplan reden, der mir Mitte Oktober zugerufen worden ist – ich glaube, da brauchen wir uns über das Haushaltsjahr 2025 nicht mehr unbedingt Gedanken zu machen. Aber wir werden sehen.

Wir planen natürlich in Richtung 2026. Ich habe Ihnen diesen strukturellen Verschuldungsspielraum schon einmal beziffert; das war verhältnismäßig einfach zu berechnen: Wenn wir nach dem Königsteiner Schlüssel gehen – das ist es, worauf sich die Finanzministerkonferenz verständigt hat, auch die Ministerpräsidentenkonferenz, und so steht es jetzt auch im Referentenentwurf, es besteht also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Königsteiner Schlüssel am Ende der Maßstab sein wird –, dann ergeben sich daraus ungefähr 1,1 Milliarden Euro an strukturellem Verschuldungsspielraum für das Land Hessen. Inwieweit wir das in Anspruch nehmen, ist Gegenstand der Beratungen zum Landeshaushalt 2026, und das werde ich Ihnen dann natürlich auch mit dem Haushaltsentwurf für 2026 vorlegen.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Vielleicht noch eine letzte Runde, und ansonsten muss man es dann wahrscheinlich einfach noch einmal thematisieren, wenn die Ausführungsgesetze beschlossen sind.

Zur Zusätzlichkeit hatten Sie in der schriftlichen Antwort dargelegt, dass darauf ein „besonderes Augenmerk“ gelegt werden solle. – Das ist jetzt nicht so ganz überprüfbar. Deswegen wollte ich gerne noch einmal fragen, welche konkreten Maßnahmen man denn vorsehen könnte, damit die Zusätzlichkeit gewahrt ist.

Noch eine technische Frage: Wie kann man sich das vorstellen – geht das Ganze in den Kernhaushalt, oder wird es auch ein Sondervermögen auf Hessenebene geben? Oder wird das einfach als Bundeszuschuss vereinnahmt? Wir haben hier ja Erfahrungen mit Sondervermögen, und da gab es immer detaillierte Berichte, wie das ausgegeben wurde usw. Es ist aus meiner Sicht eben kein ganz „normales“ Geld in diesem Sinne, sondern es ist einfach eine Besonderheit. Deswegen muss man schon die Frage stellen, wie dann eben auch vielleicht gesondert Bericht darüber erstattet wird, wie man das Geld in Hessen auszugeben beabsichtigt.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich sehe aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit für ein eigenes hessisches Sondervermögen. Das ist auch mit anderen Bundeszuwendungen eigentlich schon immer so gewesen – vielleicht nicht in dieser Größenordnung, aber vom Grundsatz her schon –, dass die im Kernhaushalt vereinnahmt werden, aber natürlich einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, weswegen auch gesondert Rechenschaft darüber abgelegt werden muss. Aber das ist für uns nichts Neues oder Besonderes, und das würde man natürlich auch für diese Gelder entsprechend anwenden.

Wie gesagt, aus heutiger Sicht würde ich sagen, dass wir auf hessischer Seite dafür nicht auch noch ein Sondervermögen brauchen. Aber es gilt eben, dass wir diese Verwaltungsvereinbarung abwarten müssen, auch zum Zusätzlichkeitskriterium. Dazu ist im Referentenentwurf so eine Art Definition enthalten, nach dem Motto „Was über die bisher getätigten Investitionen in dynamisierter Form hinausgeht“, aber auch das werden wir in der Verwaltungsvereinbarung operationalisieren müssen. Deswegen war die Antwort auf den Berichts Antrag auch ursprünglich so formuliert, dass wir natürlich auch ein politisches Interesse daran haben, dass wir mit diesem Geld zusätzliche Investitionen anstoßen und finanzieren wollen. Wie man das aber genau bestimmt, müssen wir abwarten. Mit dem Referentenentwurf haben wir eine erste Vorstellung vom Bund bekommen, und jetzt schauen wir, wie wir das so operationalisieren, dass man auch vernünftig etwas damit anfangen kann.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Der Hinweis, dass in irgendeiner Form ein Bericht an den Landtag erfolgen sollte, wäre uns auf jeden Fall wichtig. Das frage ich jetzt nicht, ob Sie das planen, sondern ich sage schon einmal, dass wir das gut fänden, und alles Weitere sehen wir dann, wenn die Gesetze kommen.

Vorsitzender: Der Staatsminister hat genickt, also wird er es auch so machen.

Abgeordneter **Roman Bausch**: Meine Frage geht genau in die gleiche Richtung wie das, was gerade gesagt wurde: Es wäre natürlich schön, wenn diese Mittel eine Ohrmarke bekommen würden, sodass man sie auch im Haushaltsplan finden könnte.

Beschluss:

HHa 21/17 – 11.06.2025

Der Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts im Haushaltsausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

8 a. Verschiedenes

- Mitteilung des Ministers

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich möchte aus gegebenem Anlass zu einer Personalie Stellung nehmen. Deswegen hat der Betroffene eben den Raum verlassen, was zwar nicht rechtlich geboten gewesen wäre, aber wenn ich quasi über ihn spreche, ist es vielleicht besser.

Sie wissen alle, dass die Landesregierung Uwe Becker als Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs nominiert. Ich habe schon an vielen Stellen gesagt, dass ich hier insgeheim ein Tränchen verdrücke, weil ich damit einen wirklich ganz hervorragenden Staatssekretär verlieren würde. Aber ich freue mich natürlich für das Land Hessen, weil es einen hervorragenden Rechnungshofpräsidenten gewinnen wird. Das wird der Landtag noch zu entscheiden haben, aber mich bringt natürlich die Pressemitteilung insbesondere vonseiten der GRÜNEN von heute Morgen – in der einige Fragen aufgeworfen wurden – dazu, dass ich gerne auch in diesem Gremium zu diesen Fragen Stellung nehmen würde.

Zunächst einmal freue ich mich, aus der Pressemitteilung den persönlichen Respekt vor Uwe Becker herauslesen zu können und die Anerkennung insbesondere auch seiner Erfahrung und seiner Expertise, die ihn – das ist meine feste Überzeugung – zu einem idealen Kandidaten für dieses Präsidentenamt am Hessischen Rechnungshof macht. Die Pressemitteilung wirft aber drei Fragen auf, die man auch durchaus nachvollziehen kann, von denen ich aber denke, dass sie nicht unbeantwortet im Raum stehen bleiben sollten.

Ich arbeite die Fragen aus der Pressemitteilung einmal ab. Die erste Frage betrifft § 12 Rechnungshofgesetz, den Ausschluss der Befangenheit. Darin heißt es:

Ein Mitglied des Rechnungshofs darf nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unbefangenheit zu rechtfertigen.

Weiter heißt es – daran erkennt man auch mehr, worauf es abzielt –:

Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen nicht bei einer Angelegenheit tätig werden, an der sie selbst [...] beteiligt gewesen sind.

Wie man vor allem an dem zweiten Satz sieht – das entspricht auch den Befangenheitsregelungen beispielsweise in Gerichtsprozessen oder auch, was die Kommunalparlamente angeht –, geht es um Einzelfragen und Einzelprojekte, an denen jemand vielleicht beteiligt war und über die er dann nicht im Nachhinein richten soll. Deswegen ist der Rechnungshof auch ein Kollegialorgan, und es ist ja keineswegs so, als ob der Präsident da in eigener Machtvollkommenheit über Dinge entscheiden würde. Er muss auch gar nicht unbedingt an jeder Entscheidung beteiligt sein, dafür gibt es Senate, und das ist alles entsprechend aufgeteilt. Aber es geht, wie gesagt, immer um Einzelprojekte.

Ich hielte es wirklich für verfehlt, wenn man diesen Paragrafen – übrigens auch entgegen der sonstigen Auslegung von Befangenheitsvorschriften – in einer Art und Weise lesen würde, als würde jemand, der für die Landesregierung gearbeitet hat, damit per se für ein Amt am Hessischen Rechnungshof ausgeschlossen sein; so ist diese Vorschrift nicht gemeint, und so darf man sie auch nicht interpretieren, zumal ich finde, dass er gerade durch die Expertise, die Uwe Becker durch seine Arbeit natürlich auch als Stadtkämmerer in Frankfurt, aber eben auch in der Landesregierung u. a. als Finanzstaatssekretär erworben hat, die perfekten Voraussetzungen für dieses Amt mitbringt. Es ist normal, und ich glaube, es traut ihm auch jeder persönlich zu, dass er in dem Moment, in dem er dieses Amt wechselt, auch das Amtsverständnis wechselt und von Tag eins an natürlich als unabhängiger Prüfer agieren wird.

Wie gesagt, wenn er im Einzelfall einmal über eine Sache zu richten haben sollte, bei der er tatsächlich vorher in Regierungsfunktion involviert war, dann gibt es Möglichkeiten dafür, die Entscheidung innerhalb des Rechnungshofs anders zu treffen. Aber das stellt nicht die Qualifikation für das Amt grundsätzlich infrage. Deswegen gibt es auch bei all den Karenzzeitregelungen, die wir für Mitglieder der Landesregierung haben, keine Karenzzeitregelung, die hier etwa einen Wechsel vom Amt des Finanzstaatssekretärs in das Amt des Rechnungshofpräsidenten verhindern würde. – Das zum Thema Befangenheit.

Der zweite Punkt, der aufgeworfen wird, betrifft § 15 Rechnungshofgesetz, die Frage der Unvereinbarkeit mit Nebentätigkeiten, weil die Mitglieder des Rechnungshofs ein Nebenamt weder übernehmen noch fortführen dürfen. Hier wird zu Recht die Frage gestellt, was mit seinem Amt als Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung ist, welches er gerne fortführen würde.

Wir erkennen an, dass es hier tatsächlich zu Zweifelsfragen kommen könnte. Deswegen ist beabsichtigt – das will ich auch in diesem Kreis schon einmal sagen –, diesen § 15 entsprechend anzupassen, sodass eine solche Beauftragung auch als Nebenamt in Zukunft zulässig sein sollte. Ich unterstütze eine solche Änderung auch, eine solche Klarstellung im Gesetz, weil ich ehrlich gesagt finde, dass es dem Antisemitismusbeauftragten sogar noch besser zu Gesicht steht, wenn dieses Amt von jemandem ausgeübt wird, der im Hauptamt wirklich absolute – in diesem Fall richterliche – Unabhängigkeit genießt, während er vorher als Finanzstaatssekretär eher in einem hierarchischen Verhältnis eingegliedert war, worin auch niemand ein Problem gesehen hat.

Was die Expertise von Uwe Becker für dieses Amt des Antisemitismusbeauftragten anbetrifft, haben wir, glaube ich, auch keinen Dissens in diesem Gremium. Ich glaube, wir können niemand besseres finden, um diese Anliegen wahrzunehmen; deswegen sollte er das auch weiter machen. Aber, wie gesagt, da ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung beabsichtigt.

Dann geht es schließlich noch um die persönlichen Voraussetzungen, in diesem Falle ganz konkret um die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes. Ich muss da schon ein bisschen schmunzeln, wenn man in der Sache die Frage aufwerfen wollte – was die GRÜNEN ausdrücklich nicht tun, das will ich anerkennen –, ob jemand, der als Amtschef so viele Jahre wirklich an der Spitze von Verwaltungen gestanden hat, die Befähigung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes hat. Ich weiß aber um die Formalia, die dabei natürlich auch zu berücksichtigen sind. Deswegen ist auch diese Frage nachvollziehbar. Wie gesagt, erkenne ich ausdrücklich an, dass niemand

die persönliche Expertise und Eignung von Uwe Becker – die für mich wirklich absolut unzweifelhaft ist – infrage stellt.

Er ist erst gestern dafür nominiert worden, und natürlich sind wir dabei, die formalrechtlichen Voraussetzungen entsprechend zu prüfen bzw. sie notfalls auch zu schaffen, vielleicht unter Involvierung der Landespersonalkommission. Wir werden also ganz genau auf die Formalia achten. Ich glaube aber, es besteht in diesem Kreise kein Zweifel daran, dass er materiell einer der besten Experten ist, die wir für dieses Amt finden können. Deswegen hoffe ich und wünsche mir auch – auch, wenn ich dabei, wie gesagt, eine Träne verdrücke, wenn ich ihn als Staatssekretär verliere –, dass der Landtag ihn auch zum Rechnungshofpräsidenten wählen möge. Diese formalen Fragen werden, soweit ich sie jetzt nicht hier direkt habe klären können, auch noch geklärt werden.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Auch die FDP hatte heute Vormittag eine Pressemeldung dazu abgesetzt, auch zu diesen drei Fragen.

Ich frage erst einmal formal: Was Sie hier dankenswerterweise zur sachlich gebotenen Einordnung und mit Blick auf den Respekt gegenüber dem Hessischen Rechnungshof als Verfassungsorgan, dem der größte Respekt gelten muss, mitgeteilt haben, wird natürlich öffentlich erörtert, richtig?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Wir werden darüber ohnehin öffentlich diskutieren.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Das sollte offen behandelt werden, weswegen ich auch darum bitte, das so zu sehen. – Vielen Dank für die Information. Uns haben auch diese drei Punkte bewegt. Auch aus der oppositionellen Rolle gibt es immer Wertschätzung im Umgang mit Personalfragen. Gerade auch in der Zeit während Corona – manche Kolleginnen und Kollegen, die noch viel länger hier sind, haben gemeinsam noch andere Dinge erlebt – war das für das Parlament etwas ganz Wichtiges. Hier sind wir jetzt in einer entscheidenden Phase, bei der Aufmerksamkeit bestehen sollte. Ich bin Ihnen verbunden, Herr Minister, dass Sie die berechtigten Fragen so sachlich einordnen.

Bei dem einen oder anderen Punkt möchte ich allerdings schon noch einmal nachfragen. Bei all diesen Diskussionen ist der Antisemitismusbeauftragte einer der Beauftragten, die für uns völlig außer Frage standen, ich glaube, das eint uns alle. Ich finde es aber nicht gut, jetzt das eine mit dem anderen zu verwechseln, nach dem Motto, man solle gar nicht danach fragen, weil der Zweck ja ganz wichtig ist. Deswegen eine Nachfrage mit Blick auf § 15 Rechnungshofgesetz, Nebentätigkeiten: Habe ich es richtig verstanden: Sie wollen jetzt das Rechnungshofgesetz ändern, damit es hier mit Blick auf die Nebentätigkeit passt?

Bei der Frage geht es uns allerdings um etwas anderes. Bei der Rolle der Beauftragten geht es um die Gewaltenteilung. Es sind Beauftragte der Landesregierung in einer anderen Rolle, für etwas ganz Wichtiges – wie gesagt, bei allem, was damit zusammenhängt, haben Sie und jeder in der Landesregierung immer unsere Rückendeckung. Das muss ich erst einmal so mitnehmen und verdauen.

Zur Frage der Befähigung: Auch das nehmen wir mal mit. Ich kann mich noch gut an einen Landtagsabgeordneten der FDP erinnern, bei dem das öffentlich sehr ausgiebig diskutiert wurde.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Ich würde noch einmal formal Öffentlichkeit für diesen Punkt beantragen, weil es wirklich eine wichtige Frage ist. Der Minister hatte eben schon gesagt, dass das kein Problem sei. – Danke schön.

Vorsitzender: Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist dieser Punkt formal öffentlich, auch für das Protokoll.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Danke für Ihre Ausführungen, Herr Minister. Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass es uns nicht um die Person Uwe Becker und seine ganze Erfahrung geht. Ich bin selbst Frankfurterin, ich möchte das wirklich ausdrücklich sagen: Ich kenne Herrn Becker sehr lange, und darum geht es uns nicht.

Bei den aufgeworfenen Fragen ging es darum, wie gründlich diese Landesregierung arbeitet, oder wie gründlich sie eben nicht arbeitet. Ich war eben schon etwas geschockt zu hören, dass dieser Punkt der Formalia noch nicht geprüft worden ist: Sie müssen doch vorher wissen, ob das geht, bevor Sie ihn nominieren und ihm vielleicht auch Probleme bereiten, wenn es nicht klappen sollte.

Zu den anderen beiden Fragen, wann er Antisemitismusbeauftragter bleiben kann usw.: Kann der Landtag ihn überhaupt schon in zwei Wochen wählen, bevor das Gesetz geändert wird? Oder anders gefragt: Wie lange kann er nicht Antisemitismusbeauftragter sein? Da muss man schon formal korrekt vorgehen.

Deswegen lautet unsere Frage, wann dieses Gesetz geändert werden soll und ob er jetzt überhaupt schon gewählt werden kann. Wie gesagt, geht es uns nicht um seine Person, sondern darum, dass es formal korrekt abläuft.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich bedanke mich auch noch einmal im Namen von Uwe Becker für die Klarstellung. Ich glaube aber, er hatte selber auch keinen Zweifel daran.

Natürlich haben wir die Dinge in der Sache, vom Inhalt her, vorher geprüft. Aber wir konnten ja, bevor die Nominierung ausgesprochen war, keine Verfahrensschritte einleiten. Wenn ich beispielsweise von der Feststellung der persönlichen Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes spreche, dann müssen die Verfahrensschritte eben noch gemacht werden. Aber dass in der Sache diese Befähigung gegeben ist, stellen Sie ja selber nicht infrage, und ich finde, das kann man auch gar nicht infrage stellen.

Bei § 12 und der Befangenheit sehe ich kein Problem. Bei § 15 und der Nebentätigkeit, das habe ich schon gesagt, ist die Frage nachvollziehbar – aber das ist ja das Nebenamt. Das heißt, natürlich kann er zum Hauptamt gewählt werden. Dann müsste man eventuell darüber reden, wie man mit diesem Nebenamt des Antisemitismusbeauftragten verfährt. Aber die Eignung für das Hauptamt als Rechnungshofpräsident wird davon ja auch nicht berührt.

Abgeordneter **Patrick Schenk**: Ich bin in der Frage Uwe Becker persönlich auch befangen, ganz klar: Ich kenne ihn seit über 20 Jahren, noch einer Funktion, bevor er Dezernent und später Kämmerer in Frankfurt wurde. Ich glaube, das verbindet uns alle hier, dass es über die fachliche Qualifikation eigentlich nichts zu sagen gibt – es ist so, dass Uwe Becker diese für das Amt des Präsidenten des Hessischen Landesrechnungshofes mitbringt.

Was Frau Schardt-Sauer gesagt hat, ist aber ein wesentlicher Punkt. Ich versuche jetzt, meine Brille der Oppositionspartei abzunehmen und mich in die Rolle der Regierung zu versetzen: Wenn ich eine gesetzliche Regelung ändern müsste, um einem Präsidenten ein Nebenamt ermöglichen zu können, dann hat das, wie der Schwabe sagt, ein Geschmäcke. Ich finde, unabhängig von der Qualifikation dessen, um den es geht, machen Sie sich angreifbar mit einer solchen Regelung, von der wir alle noch nicht wissen, wie sie aussieht.

Niemand spricht Uwe Becker seine Leidenschaft als Antisemitismusbeauftragter ab. Aber es ist in der Tat so: Er wäre Präsident des Landesrechnungshofes und gleichzeitig wäre er in einem Nebenamt tätig für die Hessische Landesregierung. Das macht es unglaublich schwierig.

Ich weiß, von mir brauchen Sie keine Empfehlung, Herr Staatsminister. Ich möchte sie trotzdem geben: Wäre ich in Regierungsverantwortung, würde ich das an dieser Stelle nicht machen; denn losgelöst davon, wie wir das im Einzelfall bewerten, ist es in der Außenwirkung für die Bürgerinnen und Bürger Hessens ein schwieriges Signal, wenn Sie, um eine Personalie umzusetzen, rechtliche Rahmenbedingungen ändern müssten. Es ist ein Ratschlag, den ich hier gebe.

Ich fände es schade – das sage ich auch noch einmal ganz persönlich –, wenn das die Befähigung Uwe Beckers an der Stelle beschädigen würde. Das wäre ein ganz schlechter Start, und der muss im Interesse von uns allen an dieser Stelle verhindert werden.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Ich möchte fragen, ob § 3 und § 15 geändert werden sollen, oder ob Sie die Formalität über die Landespersonalkommission regeln wollen. Eigentlich würde mich

auch interessieren, wie die koalitionstragenden Fraktionen dazu stehen – schade, dass man aus dieser Richtung nichts dazu hört.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich bin überzeugt, dass sie sich auch noch dazu äußern können und werden. Aber zu Ihrer Frage: Ich rede von einer Änderung von § 15, genau zu dem Punkt, den Herrn Schenk auch angesprochen hat. Ich will auch sagen: Es geht um eine Klarstellung. Wenn Sie heute in § 15 hineinschauen, kommt nach dem Satz

Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Mitglieds eines Prüfungsausschusses ein Nebenamt weder übernehmen, noch fortführen [...]

noch ein weiterer Satz, nämlich, dass Ausnahmen vorgesehen werden können,

[...] wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der dienstlichen und außerdienstlichen Tätigkeit des Beamten nicht zu befürchten ist.

Hier geht es ja nur darum, dass man jetzt vielleicht nicht mit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall agiert, sondern das grundsätzlich für die Zukunft regelt. Darüber können wir aber noch diskutieren.

Aber ganz persönlich würde ich sagen: Ich sehe hier keinen Widerspruch zwischen der Tätigkeit als Landesrechnungshofpräsident und als Antisemitismusbeauftragter, im Gegenteil: Ich finde eigentlich, es wertet das Amt des Antisemitismusbeauftragten eher noch auf, wenn es von einer Person wahrgenommen wird, die jetzt auch klar formal außerhalb jeder Hierarchie positioniert und mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet ist. Ich glaube, das kommt dem Amt an dieser Stelle eher zugute, wenn man es schon so sehen will. Aber das ist eine sehr persönliche Bewertung, und darüber können wir mit Sicherheit noch diskutieren.

Wichtig ist mir nur, dass das, was Frau Dahlke angesprochen hat, der Wahl zum Rechnungshofpräsidenten nicht entgegensteht, sondern dann ist die Frage, wie man mit dem Nebenamt umgeht.

Ende des öffentlichen Teils. Es folgt der nicht öffentliche Teil.